

Nachtrag zum Gesundheitsgesetz

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 20. Oktober 2020
	Gesundheitsgesetz
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass GDB 810.1 (Gesundheitsgesetz vom 3. Dezember 2015) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:
<p>Art. 4 Gemeinsame Aufgaben</p> <p>¹ Gemeinsame Aufgaben von Kanton und Einwohnergemeinden sind:</p> <p>a. die Gesundheitsförderung und Prävention, wie namentlich die Drogenbekämpfung, die weitere Suchtmittelbekämpfung und die Impfungen;</p> <p>b. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten;</p> <p>c. der koordinierte Sanitätsdienst.</p> <p>² Soweit die Gesetzgebung oder die vom Kantonsrat erlassenen Verordnungen nichts anderes bestimmen, tragen der Kanton und die Einwohnergemeinden die Kosten der gemeinsamen Aufgaben je zur Hälfte.</p> <p>³ Die Beteiligung der Einwohnergemeinden erfolgt soweit als möglich anteilmässig nach Beanspruchung, in den übrigen Fällen nach der Einwohnerzahl gemäss Einwohnerkontrolle am 31. Dezember des Vorjahrs.</p> <p>⁴ Der Kanton kann die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 durch Vereinbarung mit anderen Kantonen, öffentlichen oder privaten Institutionen und Organisationen sowie weiteren Personen sicherstellen. Zum Abschluss von Vereinbarungen ist der Kantonsrat nach Anhörung der Einwohnergemeinden abschliessend zuständig.</p>	<p>a. die Gesundheitsförderung und Prävention, wie namentlich die Drogenbekämpfung, <u>und die weitere Suchtmittelbekämpfung und die Impfungen</u>;</p> <p>b. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten <u>des Menschen</u>;</p>
<p>Art. 5 Aufgaben des Kantons</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 20. Oktober 2020
<p>¹ Dem Kanton obliegen in Hauptverantwortung folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Sicherstellung einer ausreichenden medizinischen Versorgung; b. die Gewährleistung der ambulanten und stationären Versorgung einschliesslich der Rettungsdienste, soweit nicht dieses Gesetz oder eine andere Gesetzgebung die Einwohnergemeinden zuständig erklärt; c. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Einrichtungen im Kanton und in der Region sowie die Koordination der Tätigkeiten auf dem Gebiet des Gesundheitswesens; d. die Aufsicht über Einrichtungen und Berufstätigkeiten des Gesundheitswesens einschliesslich des Schutzes der Patientenrechte; e. die Sicherstellung der notwendigen chemischen, physikalischen und bakteriologischen Untersuchungen und Kontrollen in einem kantonalen Laboratorium; f. die Überwachung des Heil- und Betäubungsmittelwesens; g. die Wahrnehmung der gesundheitspolizeilichen Aufgaben; h. die Sicherstellung der amtsärztlichen Tätigkeit zugunsten der Strafverfolgungs-, Gerichts- und Verwaltungsbehörden; i. die Durchführung von Gesundheitskontrollen und Gesundheitsberatungen in den Schulen sowie die Führung eines Schulgesundheitsdiensts; k. die Regelung des koordinierten Sanitätsdiensts. <p>² Der Kanton kann zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 Buchstabe b finanzielle Mittel einsetzen für Massnahmen im Bereich Aus-, Weiter- und Fortbildung von im Gesundheitswesen tätigen Personen, für integrierte Versorgungsstrukturen sowie für die Organisation des ambulanten Notfalldiensts.</p> <p>³ Er kann die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben b, c, e, f, g, h, i und k durch Vereinbarung mit anderen Kantonen, öffentlichen oder privaten Institutionen und Organisationen sowie weiteren Personen sicherstellen. Zum Abschluss von Vereinbarungen ist der Regierungsrat im Rahmen des Budgets zuständig, sofern die damit verbundenen Ausgaben insgesamt nicht mehr als Fr. 500 000.– oder jährlich Fr. 100 000.– betragen. In allen anderen Fällen ist der Kantonsrat abschliessend zuständig.</p>	<p>³ Er kann die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben b, c, e, f, g, h-i und k durch Vereinbarung mit anderen Kantonen, öffentlichen oder privaten Institutionen und Organisationen sowie weiteren Personen sicherstellen. Zum Abschluss von Vereinbarungen ist der Regierungsrat im Rahmen des Budgets zuständig, sofern die damit verbundenen Ausgaben insgesamt nicht mehr als Fr. 500 000.– oder jährlich Fr. 100 000.– betragen. In allen anderen Fällen ist der Kantonsrat abschliessend zuständig.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 20. Oktober 2020
<p>Art. 6 Aufgaben der Einwohnergemeinden</p> <p>¹ Den Einwohnergemeinden obliegen in Hauptverantwortung folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Überwachung der allgemeinen Hygiene; b. die Sicherstellung einer bedarfsgerechten, qualitätsorientierten und effizienten Versorgung mit Dienstleistungen der Hilfe und Pflege zu Hause; anzubieten sind die ambulante Grundversorgung gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung¹⁾, hauswirtschaftliche Dienstleistungen und ein Mahlzeitendienst; c. die Betagtenbetreuung sowie die Förderung von Betagtenheimen und anderer Betagten-Wohnformen; d. die Sicherstellung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen in Pflegeheimen und weiteren Einrichtungen mit stationärer Langzeitpflege gemäss Pflegeheimliste; e. die Sicherstellung der Familienhilfe, der Mütterberatung sowie des Hebammen-diensts; f. die Sicherstellung der Bestattungen; g. der Vollzug der Vorschriften gemäss dem Bundesgesetz zum Schutz vor Passiv-rauchen³⁾. <p>² Die Einwohnergemeinden können die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 durch Vereinbarung öffentlichen oder privaten Institutionen und Organisationen sowie weiteren Personen übertragen. Sie können bestimmte Aufgaben gemeinsam wahrnehmen oder diese zusammen an öffentliche oder private Institutionen und Organisationen sowie weitere Personen übertragen.</p>	<p>d1. die Sicherstellung der Restfinanzierung gemäss Art. 25a Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung²⁾</p>

¹⁾ [SR 832.112.31](#)

²⁾ [SR 832.10](#)

³⁾ [SR 818.31](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 20. Oktober 2020
<p>³ Die Einwohnergemeinden schliessen für die Sicherstellung der spitalexternen Gesundheitspflege gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung⁴⁾ und der Hilfe zu Hause gemäss Absatz 1 Buchstabe b gemeinsam eine Leistungsvereinbarung mit der kantonal anerkannten Spitexträgerorganisation ab.</p>	
<p>Art. 8 b. Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über den Vollzug des Gesundheitsgesetzes aus und ist insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Antragstellung über den Leistungsauftrag an das Kantonsspital; b. die Antragstellung über den jährlichen leistungsbezogenen Kredit zur Erfüllung des Leistungsauftrags des Kantonsspitals und allfälliger Zusatzkredite bei dessen Erweiterung; c. die Antragstellung für Landerwerb und Bauinvestitionen des Kantonsspitals, sofern nicht der Regierungsrat selber den entsprechenden Entscheid zu treffen hat, sowie Entscheide über Um- und Neubauvorhaben bei Spitalliegenschaften mit Gesamtkosten von über einer Million Franken, welche das Kantonsspital im Rahmen seiner verfügbaren Mittel selber finanziert; d. den Abschluss von Rechtsgeschäften mit dinglichem Charakter im Zusammenhang mit dem Kantonsspital; e. den Abschluss der Leistungsvereinbarung mit dem Kantonsspital; f. die Antragstellung zur Genehmigung des Rechenschaftsberichts und der Jahresrechnung des Kantonsspitals; g. die Regelung der Modalitäten der Wahl und der Abberufung des Spitalrats, die Wahl der Mitglieder und des Präsidiums des Spitalrats und die Genehmigung von deren Entschädigung; h. die Wahl der Revisionsstelle des Kantonsspitals; i. die Anstellung des Kantonsarztes bzw. der Kantonsärztin, des Kantonszahnarztes bzw. der Kantonszahnärztin und des Kantonsapothekers bzw. der Kantonsapothekerin; 	

⁴⁾ SR 832.112.31

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 20. Oktober 2020
<p>k. die Regelung des Wartegelds für Hebammen;</p> <p>l. die Regelung der Gesundheitskontrollen, der Gesundheitsberatungen und der zahnprophylaktischen Massnahmen während der obligatorischen Schulzeit. Er kann in diesem Rahmen bestimmte Untersuchungen und Massnahmen als obligatorisch erklären, die Kostenverteilung regeln und, nach Anhörung der betreffenden Berufsorganisationen, die Tarife und Taxen für die entsprechenden Dienstleistungen festlegen;</p> <p>m. den Erlass der kantonalen, nach Leistungsaufträgen in Kategorien gegliederten Spitalliste und der kantonalen Pflegeheimliste. Er kann mit den Listenspitälern Leistungsvereinbarungen abschliessen, in welchen insbesondere die Einzelheiten der Leistungsaufträge, die Qualitätssicherung, die Bereitstellung von Daten und Teilzahlungen und die Ausrichtung von Beiträgen für gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen des Budgets geregelt werden.</p> <p>² Bei Katastrophen und anderen besonderen Vorkommnissen trifft der Regierungsrat, unter sinngemässer Anwendung des Bevölkerungsschutzgesetzes⁵⁾, des Zivilschutzgesetzes⁶⁾ und des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten⁷⁾, alle Massnahmen, die zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung erforderlich sind. Er kann insbesondere:</p> <p>a. die Angehörigen aller Berufe und aller Einrichtungen des Gesundheitswesens zum Einsatz verpflichten;</p> <p>b. die freie Wahl der im Bereich des Gesundheitswesens tätigen Personen und Einrichtungen einschränken oder aufheben;</p> <p>c. Impfungen obligatorisch erklären.</p>	<p>m. den Erlass der kantonalen, nach Leistungsaufträgen in Kategorien gegliederten Spitalliste und Ausführungsbestimmungen zum Vollzug der kantonalen Pflegeheimliste. Er kann mit den Listenspitälern Leistungsvereinbarungen abschliessen, in welchen insbesondere eidgenössischen Vorschriften über die Einzelheiten der Leistungsaufträge, die Qualitätssicherung, die Bereitstellung Zulassung von Daten Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und Teilzahlungen und über die Ausrichtung von Beiträgen Einschränkung der Zulassung; er legt in einem oder mehreren medizinischen Fachgebieten oder in bestimmten Regionen die Höchstzahlen für gemeinwirtschaftliche Leistungen die im Rahmen des Budgets geregelt werden ambulanten Bereich tätigen Ärzte und Ärztinnen gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben fest.</p> <p>c. öffentliche Impfungen durchführen lassen und Impfungen für obligatorisch erklären.</p>
<p>Art. 9 c. Finanzdepartement</p>	

⁵⁾ GDB 540.1

⁶⁾ GDB 543.1

⁷⁾ SR 818.101

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 20. Oktober 2020
<p>¹ Das Finanzdepartement vollzieht dieses Gesetz sowie die weiteren gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und übt die Aufsicht über das öffentliche Gesundheitswesen aus, soweit diese Aufgaben nicht ausdrücklich anderen Instanzen übertragen sind. Es vollzieht internationale und interkantonale Vereinbarungen.</p> <p>² Ihm obliegt insbesondere:</p> <p>a. die Leitung und die Koordination der Massnahmen im Gesundheitswesen;</p> <p>b. die Sicherstellung der Zusammenarbeit mit Einrichtungen, öffentlichen und privaten Institutionen und Organisationen sowie weiteren Personen des Gesundheitswesens auf kantonaler und interkantonaler Ebene;</p> <p>c. die Koordination und die Überwachung des ambulanten Notfalldiensts (Art. 42 f. dieses Gesetzes);</p> <p>d. die Abwehr von Gesundheitsgefährdungen;</p> <p>e. die Aufsicht über Personen, welche eine Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausüben, über Einrichtungen des Gesundheitswesens und über Ausbildungsstätten für Berufe des Gesundheitswesens (Art. 31 ff. und Art. 74 ff. dieses Gesetzes);</p> <p>f. die Erteilung und der Entzug von Bewilligungen im Bereich des Gesundheitswesens (Art. 31 ff., Art. 44 ff. und Art. 72 dieses Gesetzes);</p> <p>g. die Erarbeitung des Leistungsauftrags an das Kantonsspital und des jährlichen leistungsbezogenen Kredits in Zusammenarbeit mit dem Spitalrat des Kantonsspitals;</p> <p>h. die Organisation einer geeigneten Verwaltungssteuerung, um die Qualität, die Wirksamkeit und die Wirtschaftlichkeit des Kantonsspitals laufend zu überprüfen;</p> <p>i. die Organisation und die Durchführung der Gesundheitskontrollen und Gesundheitsberatungen (Art. 5 Abs. 1 Bst. i dieses Gesetzes).</p>	<p>b1. die Festlegung der Bedarfsermittlungsinstrumente für die im Bereich der ambulanten und stationären Versorgung von pflege- und betreuungsbedürftigen Personen tätigen Einrichtungen sowie der Anforderungen an das Qualitätsmanagement, soweit dies nicht abschliessend durch das übergeordnete Recht vorgegeben ist;</p> <p>d. die Abwehr von Gesundheitsgefährdungen, <u>insbesondere die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen</u>;</p> <p>e. die Aufsicht über Personen, welche eine Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausüben, über und <u>Einrichtungen des Gesundheitswesens und über Ausbildungsstätten für Berufe des Gesundheitswesens</u> <u>die Menschen behandeln oder pflegen</u> (Art. 31 ff. und Art. 74 ff. dieses Gesetzes);</p> <p>f. die Erteilung und der Entzug von Bewilligungen im Bereich des Gesundheitswesens <u>der betreffenden Berufsausübungs-, Assistenten- und Betriebsbewilligungen</u> (Art. 31 ff., Art. 44 ff. und Art. 72 dieses Gesetzes);</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 20. Oktober 2020
<p>³ Das Finanzdepartement kann Befugnisse im Bereich der Medizinalgesetzgebung auf den Kantonsarzt bzw. die Kantonsärztin, den Kantonstierarzt bzw. die Kantonstierärztin und den Kantonszahnarzt bzw. die Kantonszahnärztin, Befugnisse im Bereich der Heilmittelgesetzgebung auf den Kantonsapotheker bzw. die Kantonsapothekerin und Befugnisse im Bereich der Chemikalien- und Lebensmittelgesetzgebung auf das Laboratorium der Urkantone übertragen.</p>	<p>³ Das Finanzdepartement kann Befugnisse im Bereich der Medizinalgesetzgebung auf den Kantonsarzt bzw. die Kantonsärztin, den KantonstierarztKantonsapotheker bzw. die KantonstierärztinKantonsapothekerin und den Kantonszahnarzt bzw. die Kantonszahnärztin, Befugnisse im Bereich der Heilmittelgesetzgebung auf den Kantonsapotheker bzw. die Kantonsapothekerin und Befugnisse im Bereich der Chemikalien- und Lebensmittelgesetzgebung auf das Laboratorium der Urkantone übertragen.</p>
<p>Art. 15 i. Kantonsarzt bzw. Kantonsärztin</p> <p>¹ Dem Kantonsarzt bzw. der Kantonsärztin obliegen insbesondere:</p> <p>a. die Beratung der Behörden in allen humanmedizinischen Fragen;</p> <p>b. der Vollzug der durch die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung erforderlichen Massnahmen;</p> <p>c. die Überwachung der Berufsausübung im Bereich des Gesundheitswesens;</p> <p>d. die Aufsicht über die Gemeindeärzte und -ärztinnen;</p> <p>e. die Ergreifung und Anordnung von Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten;</p> <p>f. die Erfüllung von amtsärztlichen Aufgaben zugunsten der Strafverfolgungs-, Gerichts- und Verwaltungsbehörden;</p> <p>g. die Gesundheitsförderung und die Prävention.</p>	<p>e. die Ergreifung und Anordnung von Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten <u>des Menschen</u>;</p>
<p>Art. 16 k. Kantonstierarzt bzw. Kantonstierärztin</p> <p>¹ Dem Kantonstierarzt bzw. der Kantonstierärztin obliegen insbesondere:</p> <p>a. die Beratung der Behörden in veterinärmedizinischen Fragen;</p> <p>b. der Vollzug der durch die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung erforderlichen Massnahmen;</p> <p>c. die Aufsicht über die Tierärzte und -ärztinnen;</p>	<p>c. <i>Aufgehoben</i></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 20. Oktober 2020
<p>d. die Aufsicht über sämtliche Personen und Einrichtungen, welche einen mit Tieren im Zusammenhang stehenden Gesundheitsberuf ausüben;</p> <p>e. die Erteilung sowie der Entzug der betreffenden Berufsausübungs- und Betriebsbewilligungen.</p> <p>² Die Aufgaben des Kantonstierarztes bzw. der Kantonstierärztin werden durch das Laboratorium der Urkantone wahrgenommen.</p>	<p>d. die Aufsicht über sämtliche Personen und Einrichtungen, welche einen mit Tieren im Zusammenhang stehenden Gesundheitsberuf ausüben <u>die beruflich Tiere behandeln oder pflegen</u>;</p> <p>e. die Erteilung sowie der Entzug der betreffenden Berufsausübungs-, <u>Assistenten-</u> und Betriebsbewilligungen-;</p> <p>f. die Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben gemäss der Heilmittel- und Betäubungsmittelgesetzgebung bei mit der Behandlung oder Pflege von Tieren im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.</p>
<p>Art. 17 I. Kantonsapotheker bzw. Kantonsapothekerin</p> <p>¹ Dem Kantonsapotheker bzw. der Kantonsapothekerin obliegen insbesondere:</p> <p>a. die Beratung der Behörden in Heilmittelfragen;</p> <p>b. die Überwachung von Verkehr, Abgabe und Lagerung von Heilmitteln;</p> <p>c. die Kontrolle von Betrieben für die Herstellung, den Verkehr und die Abgabe von Heilmitteln;</p> <p>d. die Prüfung von Gesuchen um eine Berufsausübung im Zusammenhang mit Heilmitteln;</p> <p>e. die Betäubungsmittelkontrolle;</p> <p>f. weitere, ihm bzw. ihr aufgrund der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung übertragene, unmittelbar mit dem Vollzug des Heilmittelrechts in Zusammenhang stehende Aufgaben.</p> <p>² Soweit erforderlich arbeitet der Kantonsapotheker bzw. die Kantonsapothekerin mit dem Laboratorium der Urkantone zusammen.</p>	<p>¹ Dem Kantonsapotheker bzw. der Kantonsapothekerin obliegen, <u>vorbehältlich der Aufgaben des Kantonstierarztes bzw. der Kantonstierärztin</u>, insbesondere:</p>
<p>Art. 22 Grundversorgung</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 20. Oktober 2020
<p>¹ Zur Erbringung von stationären und ambulanten Spitalleistungen, insbesondere der Grundversorgung, wird in Sarnen ein Kantonsspital mit mindestens folgenden Abteilungen geführt: Innere Medizin, Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe und Anästhesie. Das Kantonsspital arbeitet zur Standortsicherung eng mit anderen Spitälern, öffentlichen oder privaten Institutionen und Organisationen sowie mit weiteren Personen zusammen.</p> <p>² Der Kanton stellt eine psychiatrische Grundversorgung sicher. Das entsprechende Angebot kann als Abteilung des Kantonsspitals geführt oder durch eine Vereinbarung gemäss Art. 5 Abs. 3 dieses Gesetzes mit öffentlichen oder privaten Institutionen und Organisationen sowie anderen Personen sichergestellt werden.</p>	<p>¹ Zur Erbringung von stationären und ambulanten Spitalleistungen, insbesondere der Grundversorgung, wird in Sarnen ein Kantonsspital mit mindestens folgenden Abteilungen geführt: Innere Medizin, Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe und Anästhesie. Das Kantonsspital arbeitet zur <u>Qualitäts- und</u> Standortsicherung eng mit anderen Spitälern, öffentlichen oder privaten Institutionen und Organisationen sowie mit weiteren Personen zusammen.</p>
<p>Art. 28 Pflegeleistungen</p> <p>¹ Den Einwohnergemeinden obliegt die Restfinanzierung gemäss Art. 25a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung⁸⁾ für die Krankenpflege in den auf den kantonalen Pflegeheimlisten aufgeführten Pflegeheimen und für Aufenthalte im Akutspital bei fehlender Akutspitalbedürftigkeit.</p> <p>² Die Einwohnergemeinden regeln die Grundsätze der Bestimmung des Restfinanzierungsbeitrags in einem identischen Reglement.</p>	<p>¹ Den Einwohnergemeinden obliegt die Restfinanzierung gemäss Art. 25a <u>Abs. 5</u> des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung⁹⁾ für die Krankenpflege in den auf den kantonalen Pflegeheimlisten aufgeführten Pflegeheimen und für Aufenthalte im Akutspital bei fehlender Akutspitalbedürftigkeit.</p> <p>² Die Einwohnergemeinden regeln die Grundsätze der Bestimmung des Restfinanzierungsbeitrags in einem identischen Reglement.</p>
<p>Art. 31 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Eine Berufsausübungsbewilligung des Finanzdepartements benötigt, wer privatwirtschaftlich und in eigener fachlicher Verantwortung einen Beruf im Bereich des Gesundheitswesens ausübt, der:</p> <p>a. unter das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe¹⁰⁾ fällt;</p> <p>b. unter das Bundesgesetz über die Psychologieberufe¹¹⁾ fällt;</p>	<p>¹ Eine Berufsausübungsbewilligung des Finanzdepartements benötigt, wer privatwirtschaftlich und in eigener fachlicher Verantwortung einen Beruf im Bereich des Gesundheitswesens ausübt, der:</p> <p>b1. unter das Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe¹²⁾ fällt;</p>

⁸⁾ SR 832.10

⁹⁾ SR 832.10

¹⁰⁾ SR 811.11

¹¹⁾ SR 935.81

¹²⁾ SR 811.21

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 20. Oktober 2020
<p>c. in der Krankenversicherungsgesetzgebung zur Gruppe der Leistungserbringer zählt;</p> <p>d. gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen¹³⁾ im Nationalen Register der nicht-universitären Gesundheitsberufe (NAREG) erwähnt ist oder</p> <p>e. gemäss übergeordnetem Recht als bewilligungspflichtig bezeichnet wird oder in einem entsprechenden Register aufgeführt ist.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an die Gesuchsunterlagen, die Tätigkeit, welche unter der fachlichen Verantwortung und direkten Aufsicht einer Fachperson mit der entsprechenden Bewilligung ausgeübt wird, die Stellvertretung und die erforderlichen Fachkenntnisse in Ausführungbestimmungen.</p> <p>³ Er kann, sofern dies mit dem übergeordneten Recht in Einklang steht, weitere Tätigkeiten, welche geeignet sind, Leib und Leben zu gefährden, einer Bewilligungspflicht unterstellen oder gewisse Berufe im Bereich des Gesundheitswesens von der Bewilligungspflicht befreien.</p>	<p>² Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an die Gesuchsunterlagen, die Tätigkeit, welche unter der fachlichen Verantwortung und direkten Aufsicht einer Fachperson mit der entsprechenden Bewilligung ausgeübt wird, die Stellvertretung und die erforderlichen Fachkenntnisse in <u>Ausführungbestimmungen</u> <u>Ausführungsbestimmungen</u>.</p>
<p>Art. 32 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Personen, welche eine bewilligungspflichtige Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausüben und über eine Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons verfügen, dürfen ihren Beruf während längstens 90 Tagen pro Kalenderjahr im Kanton Obwalden ausüben, ohne eine Berufsausübungsbewilligung einzuholen. Einschränkungen und Auflagen ihrer Bewilligung gelten auch für diese Tätigkeit. Diese Personen müssen sich vorgängig beim Finanzdepartement melden.</p>	<p>¹ Personen, welche eine bewilligungspflichtige Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausüben und über eine <u>ausländische Berufsausübungsbewilligung</u> <u>oder eine Berufsausübungsbewilligung</u> eines anderen Kantons verfügen, dürfen ihren Beruf <u>gemäss den geltenden internationalen Abkommen und bundesrechtlichen Vorschriften</u> während längstens 90 Tagen pro Kalenderjahr im Kanton Obwalden ausüben, ohne eine Berufsausübungsbewilligung einzuholen. Einschränkungen und Auflagen ihrer Bewilligung gelten auch für diese Tätigkeit. Diese Personen müssen sich vorgängig beim Finanzdepartement <u>und bei mit der Behandlung oder Pflege von Tieren im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten beim Kantonstierarzt bzw. bei der Kantonstierärztin</u> melden.</p> <p>^{1a} Die Voraussetzungen für die Aufnahme der Tätigkeit werden in einem beschleunigten, kostenlosen Verfahren geprüft. Der betreffenden Person wird im Anschluss mitgeteilt, ob sie die Tätigkeit aufnehmen darf.</p>

¹³⁾ GDB 410.4

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 20. Oktober 2020
<p>² Personen, die ihre Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung im öffentlichen Dienst von Kanton und Gemeinden oder in stationären Einrichtungen ausüben, sind ohne Bewilligung zur Berufsausübung berechtigt. Personen, welche als gesamtverantwortliche Leitungsperson einer Einrichtung des Gesundheitswesens tätig sind, benötigen, ausser in Pflegeheimen und weiteren Einrichtungen mit stationärer Langzeitpflege sowie in Einrichtungen der spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege (Spitex), stets eine Berufsausübungsbewilligung.</p> <p>³ Keiner Berufsausübungsbewilligung bedürfen fachlich ausgebildete Personen sowie Praktikanten, die unter der fachlichen Verantwortung und direkten Aufsicht einer Fachperson mit der entsprechenden Bewilligung stehen. Vorbehalten bleibt die Bewilligungspflicht für die betreffenden Personen, welche universitäre Medizinal- oder Psychologieberufe ausüben.</p>	<p>² Personen, die ihre Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung im öffentlichen Dienst von Kanton Auf Inhaber und Gemeinden oder in stationären Einrichtungen ausüben, sind ohne Bewilligung zur Berufsausübung berechtigt. Personen, welche als gesamtverantwortliche Leitungsperson einer Einrichtung des Gesundheitswesens tätig sind, benötigen, ausser in Pflegeheimen Inhaberinnen ausserkantonaler Berufsausübungsbewilligungen, gelangt das Verfahren gemäss Absatz 1 und weiteren Einrichtungen mit stationärer Langzeitpflege sowie in Einrichtungen 1a unabhängig von der Dauer der spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege (Spitex), stets eine Berufsausübungsbewilligung Berufsausübung sinngemäss zur Anwendung.</p> <p>³ Keiner Berufsausübungsbewilligung bedürfen fachlich ausgebildete Personen sowie Praktikanten <u>im Angestelltenverhältnis</u>, die unter der fachlichen Verantwortung und direkten Aufsicht einer Fachperson mit einer Berufsausübungsbewilligung der entsprechenden Bewilligung gleichen Berufsgattung stehen. Vorbehalten bleibt die Bewilligungspflicht für <u>Bei Ärzten und Ärztinnen muss die betreffenden Personen, welche universitäre Medizinal- oder Psychologieberufe ausüben beaufsichtigende Fachperson über denselben Facharztstitel verfügen.</u></p> <p>⁴ Für angestellte, unter der fachlichen Verantwortung einer Fachperson mit einer Berufsausübungsbewilligung der gleichen Berufsgattung stehende Personen, welche universitäre Medizinal- oder Psychologieberufe ausüben, ist eine Assistentenbewilligung durch die beaufsichtigende Fachperson einzuholen.</p>
<p>Art. 33 Auskunfts- und Meldepflicht bei bewilligungsfreien Tätigkeiten</p> <p>¹ Tätigkeiten, die nicht unter die Bewilligungspflicht gemäss Art. 31 dieses Gesetzes fallen, unterstehen der Aufsicht des Finanzdepartements, sofern sie:</p> <p>a. gewerbsmässig ausgeübt werden;</p> <p>b. der Beseitigung von gesundheitlichen Störungen oder der Verbesserung des Gesundheitszustands von Menschen und Tieren dienen.</p> <p>² Personen, die eine bewilligungsfreie Tätigkeit gemäss Absatz 1 ausüben, sind gegenüber dem Finanzdepartement und den übrigen für den Bereich des Gesundheitswesens zuständigen kantonalen Behörden auskunfts- und meldepflichtig. Der Regierungsrat regelt die weiteren Modalitäten der Auskunfts- und Meldepflicht bei bewilligungsfreien Tätigkeiten in Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>¹ Tätigkeiten, die nicht unter die Bewilligungspflicht gemäss Art. 31 dieses Gesetzes fallen, unterstehen der Aufsicht des Finanzdepartements <u>und bei mit der Behandlung oder Pflege von Tieren im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten der Aufsicht des Kantonstierarztes bzw. der Kantonstierärztin</u>, sofern sie:</p> <p>² Personen, die eine bewilligungsfreie Tätigkeit gemäss Absatz 1 ausüben, sind gegenüber dem Finanzdepartement und den übrigen für den Bereich des Gesundheitswesens zuständigen kantonalen Behörden <u>oder dem Kantonstierarzt bzw. der Kantonstierärztin</u> auskunfts- und meldepflichtig. Der Regierungsrat regelt die weiteren Modalitäten der Auskunfts- und Meldepflicht bei bewilligungsfreien Tätigkeiten in Ausführungsbestimmungen.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 20. Oktober 2020
<p>³ Entsteht im Bereich bewilligungsfreier Tätigkeiten eine Gesundheitsgefährdung, kann das Finanzdepartement den Verursachenden verbieten, diese Tätigkeiten und Handlungen auszuüben oder weiterhin im Bereich des Gesundheitswesens tätig zu sein. Es kann sich auch damit begnügen, die betreffende Tätigkeit einzuschränken oder deren Weiterführung an bestimmte Voraussetzungen zu knüpfen.</p> <p>⁴ Die Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie die Gerichte teilen dem Finanzdepartement Wahrnehmungen mit, die für ein Verbot erheblich sein können.</p>	<p>³ Entsteht im Bereich bewilligungsfreier Tätigkeiten eine Gesundheitsgefährdung, kann können das Finanzdepartement <u>oder der Kantonstierarzt bzw. die Kantonstierärztin</u> den Verursachenden verbieten, diese Tätigkeiten und Handlungen auszuüben oder weiterhin im Bereich des Gesundheitswesens tätig zu sein. Es kann sich auch damit begnügen, die Die betreffende Tätigkeit einzuschränken kann auch lediglich eingeschränkt oder deren Weiterführung an bestimmte Voraussetzungen zu knüpfen geknapft werden.</p> <p>⁴ Die Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie die Gerichte teilen dem Finanzdepartement <u>oder dem Kantonstierarzt bzw. der Kantonstierärztin</u> Wahrnehmungen mit, die für ein Verbot erheblich sein können.</p>
<p>Art. 34 Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>¹ Die Bewilligungsvoraussetzungen für Personen, welche dem Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe¹⁴⁾ oder dem Bundesgesetz über die Psychologieberufe¹⁵⁾ unterstehen, richten sich nach Bundesrecht.</p> <p>² Die Bewilligung für die übrigen bewilligungspflichtigen Berufe im Gesundheitswesen wird, sofern das übergeordnete Recht keine abweichenden Vorschriften vorsieht, erteilt, wenn die gesuchstellende Person:</p> <p>a. über entsprechende fachliche Qualifikationen verfügt;</p> <p>b. handlungsfähig und beruflich vertrauenswürdig ist;</p> <p>c. physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet;</p> <p>d. eine Berufshaftpflichtversicherung entsprechend der Art und des Umfangs der Risiken abgeschlossen hat.</p>	<p>¹ Die Bewilligungsvoraussetzungen für <u>in eigener fachlicher Verantwortung tätige</u> Personen, welche dem Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe¹⁶⁾, dem Bundesgesetz über die Psychologieberufe¹⁷⁾ oder dem Bundesgesetz über die <u>Gesundheitsberufe</u>¹⁸⁾ unterstehen, richten sich nach Bundesrecht.</p> <p>a. über entsprechende fachliche <u>die gesetzlich vorgeschriebenen</u> Qualifikationen verfügt;</p> <p>c1. die deutsche Sprache beherrscht.</p> <p>d. <i>Aufgehoben</i></p>

¹⁴⁾ SR 811.11

¹⁵⁾ SR 935.81

¹⁶⁾ SR 811.11

¹⁷⁾ SR 935.81

¹⁸⁾ SR 811.21

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 20. Oktober 2020
<p>³ Die Bewilligung kann mit Einschränkungen fachlicher und zeitlicher Art verknüpft sowie mit weiteren Auflagen und Bedingungen verbunden werden.</p> <p>⁴ Der Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin hat Tatsachen sowie Änderungen, die den Bewilligungsinhalt betreffen, namentlich die Verlegung, die Wiedereröffnung, die Schliessung der Praxis oder des Betriebs sowie den Wegfall von Räumlichkeiten für die Berufsausübung, unverzüglich dem Finanzdepartement zu melden.</p> <p>⁵ Zur Abklärung der Voraussetzungen kann das Finanzdepartement auch Auskünfte von anderen Bewilligungsbehörden und weiteren Stellen einholen und auf Kosten der gesuchstellenden Person Begutachtungen anordnen.</p>	<p>⁴ Der Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin hat Tatsachen sowie Änderungen, die den Bewilligungsinhalt betreffen, namentlich die Verlegung, die Wiedereröffnung, die Schliessung der Praxis oder des Betriebs sowie den Wegfall von Räumlichkeiten für die Berufsausübung, unverzüglich dem Finanzdepartement <u>und bei mit der Behandlung oder Pflege von Tieren im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten dem Kantonstierarzt bzw. der Kantonstierärztin</u> zu melden.</p> <p>^{4a} Der Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin ist verpflichtet, die Bewilligungsvoraussetzungen stets uneingeschränkt zu erfüllen. Das Finanzdepartement und der Kantonstierarzt bzw. die Kantonstierärztin können jederzeit einen entsprechenden Nachweis verlangen.</p> <p>⁵ Zur Abklärung der Voraussetzungen kann das Finanzdepartement <u>und der Kantonstierarzt bzw. die Kantonstierärztin</u> auch Auskünfte von anderen Bewilligungsbehörden und weiteren Stellen einholen und auf Kosten der gesuchstellenden Person Begutachtungen anordnen.</p>
<p>Art. 35 Entzug der Bewilligung</p> <p>¹ Die Bewilligung zur Berufsausübung wird entzogen:</p> <p>a. wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung weggefallen sind;</p> <p>b. falls nachträglich Tatsachen bekannt werden, aufgrund deren die Bewilligung hätte verweigert werden müssen;</p> <p>c. wenn wiederholt oder schwerwiegend Berufspflichten verletzt wurden oder die berufliche Stellung missbraucht wurde;</p>	<p>¹ Für durch das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe¹⁹⁾, das Bundesgesetz über die Psychologieberufe²⁰⁾ und durch das Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe²¹⁾ geregelte, in eigener fachlicher Verantwortung ausgeübte Tätigkeiten, richtet sich der Entzug der Bewilligung zur Berufsausübung abschliessend nach diesen Erlassen. Die Bewilligung zur Berufsausübung wird <u>bei den übrigen Tätigkeiten im Bereich des Gesundheitswesens</u> entzogen:</p>

¹⁹⁾ SR 811.11

²⁰⁾ SR 935.81

²¹⁾ SR 811.21

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 20. Oktober 2020
<p>d. falls wiederholt oder schwerwiegend gegen dieses Gesetz oder darauf gestützte Erlasse verstossen wurde;</p> <p>e. wenn wiederholt oder schwerwiegend Patienten bzw. Patientinnen oder deren Kostenträger finanziell übervorteilt wurden oder dazu Beihilfe geleistet wurde.</p> <p>² Der Entzug kann für die ganze oder für einen Teil der Berufstätigkeit und auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verfügt werden.</p> <p>³ Die Kosten von Abklärungen und Expertisen in einem Verfahren gemäss dieser Bestimmung können der betroffenen Person auferlegt werden, sofern sich ergibt, dass ein Entzugsgrund gemäss Absatz 1 vorliegt. Erfolgte die Einleitung des Verfahrens aufgrund einer Anzeige von Drittpersonen oder Organisationen, so können diese zur Bezahlung eines angemessenen Teils der entsprechenden Kosten verhalten werden, sofern die Anzeige offensichtlich unbegründet war.</p> <p>⁴ Die Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie die Gerichte teilen dem Finanzdepartement ihre Wahrnehmungen mit, die für einen Bewilligungsentzug erheblich sein können.</p>	<p>⁵ Sofern die Person mit einer Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens, welcher die Bewilligung entzogen wird, auch eine Bewilligung eines anderen Kantons besitzt, ist die Aufsichtsbehörde des betreffenden Kantons zu informieren.</p>
<p>Art. 36 Erlöschen der Bewilligung</p> <p>¹ Die Bewilligung erlischt:</p> <p>a. mit dem Tod;</p> <p>b. mit dem dauerhaften und vollständigen Entzug;</p> <p>c. mit der schriftlichen Verzichtserklärung gegenüber dem Finanzdepartement;</p> <p>d. mit dem Erreichen der Altersgrenze von 70 Jahren. In diesem Fall kann die Bewilligung auf Gesuch hin jeweils um zwei Jahre verlängert werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind;</p>	<p>a1. aufgrund der Nichtaufnahme der Berufstätigkeit innert zwölf Monaten seit der Bewilligungserteilung;</p> <p>d. mit dem Erreichen der Altersgrenze von 70 Jahren. In diesem Fall kann die Bewilligung auf Gesuch hin <u>und unter Vorlage eines Arztzeugnisses</u> jeweils um zwei Jahre verlängert werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind;</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 20. Oktober 2020
<p>e. wenn in einem durchgeführten Strafverfahren ein Berufsverbot ausgesprochen wird;</p> <p>f. wenn die Berufstätigkeit aufgegeben wird. Wird die Berufstätigkeit nur vorübergehend eingestellt, erlischt die Bewilligung ohne Weiteres nach fünf Jahren seit der Berufsaufgabe.</p>	<p>d1. mit dem Ablauf einer Befristung;</p>
<p>Art. 39 Einzelne Berufspflichten</p> <p>¹ Die Berufspflichten der universitären Medizinalpersonen richten sich nach dem Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe²²⁾, jene der in einem Psychologieberuf tätigen Personen richten sich nach dem Bundesgesetz über die Psychologieberufe²³⁾.</p> <p>² Die Berufspflichten der übrigen Personen, welche eine Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausüben, sind, unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts, die Folgenden:</p> <p>a. Die betreffende Tätigkeit ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Das Delegieren von einzelnen Pflichten an andere Personen ist nur unter der Aufsicht und der Verantwortung der delegierenden Fachperson zulässig;</p> <p>b. Für die betreffende Tätigkeit müssen die geeigneten Räumlichkeiten, Einrichtungen und Arbeitsinstrumente vorhanden sein;</p> <p>c. Bei der Berufsausübung sind die Rechte der Patienten und Patientinnen zu wahren;</p> <p>d. In Notfällen ist im Rahmen der vorhandenen Fähigkeiten und Kenntnisse Beistand zu leisten. Darüber hinaus besteht keine Verpflichtung zur Annahme von Patienten und Patientinnen;</p>	<p>¹ Die Berufspflichten der <u>in eigener fachlicher Verantwortung tätigen</u> universitären Medizinalpersonen richten sich nach dem Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe²⁴⁾, jene der in einem Psychologieberuf <u>in eigener fachlicher Verantwortung</u> tätigen Personen richten sich nach dem Bundesgesetz über die Psychologieberufe²⁵⁾ <u>und jene der in einem Gesundheitsberuf in eigener fachlicher Verantwortung</u> <u>tätigen Personen nach dem Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe²⁶⁾.</u></p>

²²⁾ SR 811.11

²³⁾ SR 935.81

²⁴⁾ SR 811.11

²⁵⁾ SR 935.81

²⁶⁾ SR 811.21

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 20. Oktober 2020
<p>e. Sämtliche Personen, welche im Gesundheitswesen tätig sind, haben sich entsprechend den Anforderungen ihrer Tätigkeit fortzubilden. Soweit nötig, kann das Finanzdepartement einen entsprechenden Nachweis verlangen;</p> <p>f. Sämtliche Personen und Einrichtungen, welche im Gesundheitswesen tätig sind, halten sich bei der Bekanntmachung der Berufstätigkeit, einschliesslich Werbung, an die Grundsätze der Objektivität. Sie muss dem öffentlichen Bedürfnis entsprechen und darf weder aufdringlich noch irreführend sein.</p>	<p>f. Sämtliche Personen und Einrichtungen, welche im Gesundheitswesen tätig sind, halten sich bei der Bekanntmachung der Berufstätigkeit, einschliesslich Werbung, an die Grundsätze der Objektivität. Sie muss dem öffentlichen Bedürfnis entsprechen und darf weder aufdringlich noch irreführend sein_;</p> <p>g. Sämtliche Personen, welche im Gesundheitswesen tätig sind, haben eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfanges der Risiken, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind, abzuschliessen; ausgenommen sind dem Staatshaftungsrecht unterliegende Tätigkeiten.</p>
	<p>Art. 39a Berufsgeheimnis</p> <p>¹ Personen, welche eine Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausüben, und ihre Hilfspersonen haben über Geheimnisse, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit anvertraut worden sind, sowie über Wahrnehmungen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit gemacht haben, zu schweigen. Hiervon ausgenommen sind im Zusammenhang mit der Behandlung und Pflege von Tieren stehende Tätigkeiten.</p> <p>² Personen gemäss Absatz 1 sind von Gesetzes wegen vom Berufsgeheimnis befreit:</p> <p>a. sofern eine Einwilligung des Patienten bzw. der Patientin vorliegt;</p> <p>b. bei schriftlicher Entbindung vom Berufsgeheimnis durch das Finanzdepartement;</p> <p>c. sofern eine gesetzliche Meldepflicht oder ein gesetzliches Melderecht gemäss Art. 40 dieses Gesetzes besteht;</p> <p>d. zur Durchsetzung von Honorarforderungen aus dem Behandlungsverhältnis gegenüber einer zur Eintreibung der Forderungen beauftragten Stelle und gegenüber den gesetzlich vorgesehenen Instanzen;</p> <p>e. zur Verteidigung in zivil- und strafrechtlichen Verfahren sowie in medizinischen Staatshaftungsverfahren;</p> <p>f. in Disziplinar- und Bewilligungsentzugsverfahren;</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 20. Oktober 2020
	<p>g. für die Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden bei Legalinspektionen und Leichenschauen.</p> <p>³ Die Befreiung vom Berufsgeheimnis beschränkt sich auf diejenigen Daten, welche im konkreten Fall von Bedeutung sind.</p>
<p>Art. 40 Meldepflichten und -rechte</p> <p>¹ Sämtliche Personen, welche eine Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausüben, sind verpflichtet, aussergewöhnliche Todesfälle der Staatsanwaltschaft oder der Polizei sowie Wahrnehmungen und Angaben, die auf eine erhebliche Gefährdung der Bevölkerung, insbesondere auf Verbrechen oder Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit hinweisen, unverzüglich dem Kantonsarzt bzw. der Kantonsärztin oder dem Kantonsapotheker bzw. der Kantonsapothekerin zu melden.</p> <p>² Die Pflicht bzw. die Berechtigung der auf dem Gebiet des Gesundheitswesens tätigen Personen, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde über Gefährdungen des Kindeswohls, strafbare Handlungen gegenüber Minderjährigen sowie über die Hilflosigkeit von Erwachsenen Meldung zu erstatten, richtet sich nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuches²⁷⁾, des Schweizerischen Strafgesetzbuches²⁸⁾ sowie nach den weiteren einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechts.</p> <p>³ Sämtliche Personen, welche eine Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausüben, sind überdies berechtigt, die folgenden Wahrnehmungen und personenbezogenen Angaben zur Erreichung der folgenden Zwecke der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder allenfalls dem Kantonsarzt bzw. der Kantonsärztin zu melden:</p> <p>a. Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben oder die sexuelle Integrität von Personen über 18 Jahren oder</p>	<p>¹ Sämtliche Personen, welche eine Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausüben, sind verpflichtet, aussergewöhnliche Todesfälle der Staatsanwaltschaft oder der Polizei sowie Wahrnehmungen und Angaben, die auf eine erhebliche Gefährdung der Bevölkerung, insbesondere auf Verbrechen oder Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit hinweisen, unverzüglich <u>der Staatsanwaltschaft oder der Polizei sowie dem Kantonsarzt bzw. der Kantonsärztin, dem Kantonstierarzt bzw. der Kantonstierärztin</u> oder dem Kantonsapotheker bzw. der Kantonsapothekerin zu melden.</p> <p>³ Sämtliche Personen, welche eine Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausüben, sind überdies berechtigt, die folgenden Wahrnehmungen und personenbezogenen Angaben zur Erreichung der folgenden Zwecke der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder allenfalls Staatsanwaltschaft, der Polizei sowie <u>dem Kantonsarzt bzw. der Kantonsärztin, dem Kantonstierarzt bzw. der Kantonstierärztin oder dem Kantonsapotheker bzw. der Kantonsapothekerin</u> zu melden:</p> <p>a. Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben oder die sexuelle Integrität von Personen über 18 Jahren oder;</p> <p>a1. Gefährdungsmeldungen betreffend Personen, bei denen eine erhöhte, gegen Dritte gerichtete Gewaltbereitschaft vorliegen könnte oder</p>

²⁷⁾ SR 210

²⁸⁾ SR 311.0

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 20. Oktober 2020
<p>b. wenn ein gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse des Patienten bzw. der Patientin offenkundig höherwertiges privates oder öffentliches Offenbarungsinteresse besteht wie namentlich bei Heilmittel- oder Betäubungsmittelmisbräuchen.</p> <p>⁴ Des Weiteren sind sie berechtigt, Angaben, welche der Durchsetzung von Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis dienen, gegenüber einer zur Eintreibung der Forderungen beauftragten Stelle und gegenüber den gesetzlich vorgesehenen Instanzen zu machen.</p> <p>⁵ Für Meldungen und Auskünfte gemäss den Absätzen 1 bis 4 ist keine vorgängige Entbindung vom Berufs- oder Amtsgeheimnis erforderlich. In den übrigen Fällen können Personen mit einer Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens durch die Patienten und Patientinnen und, sofern schutzwürdige Interessen im Spiel sind, durch das Finanzdepartement vom Berufs- oder Amtsgeheimnis entbunden werden.</p> <p>⁶ Es sind die erforderlichen sicherheitstechnischen Massnahmen zu treffen, damit einzig die berechtigten Personen Zugriff auf die gemeldeten Daten erlangen können.</p>	<p>b. wenn ein gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse des Patienten bzw. der Patientin offenkundig höherwertiges privates oder öffentliches Offenbarungsinteresse besteht wie namentlich bei Heilmittel- oder Betäubungsmittelmisbräuchen. <u>Betäubungsmittelmisbräuche.</u></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben</i></p> <p>⁵ <i>Aufgehoben</i></p> <p>^{5a.} Vorbehalten bleiben spezialgesetzliche Meldepflichten und -rechte.</p>
<p>Art. 42 Ambulanter Notfalldienst</p> <p>¹ Ärzte bzw. Ärztinnen, Zahnärzte bzw. -ärztinnen, Tierärzte bzw. -ärztinnen, die über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen sowie ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen haben sich an einem ambulanten Notfalldienst zu beteiligen und diesen einwandfrei zu gewährleisten.</p> <p>² Ärzte bzw. Ärztinnen, Zahnärzte bzw. -ärztinnen, Tierärzte bzw. -ärztinnen, welche unter der Verantwortung sowie der fachlichen Aufsicht einer Medizinalperson mit einer Berufsausübungsbewilligung tätig sind, werden in den ambulanten Notfalldienst in angemessener Weise miteinbezogen.</p>	<p>^{1a} Der Regierungsrat kann die Erfüllung der Aufgaben gemäss Absatz 1 sowie die Durchführung von Legalinspektionen durch Vereinbarung mit anderen Kantonen, öffentlichen oder privaten Institutionen und Organisationen sowie weiteren Personen sicherstellen.</p> <p>² Ärzte bzw. Ärztinnen, Zahnärzte bzw. -ärztinnen, Tierärzte bzw. -ärztinnen, welche unter der Verantwortung sowie der fachlichen Aufsicht einer Medizinalperson mit einer Berufsausübungsbewilligung tätig sind, werden <u>Er legt die Tarife für solche Verrichtungen in Ausführungsbestimmungen kostendeckend fest. Er orientiert sich dabei soweit möglich an den ambulanten Notfalldienst in angemessener Weise miteinbezogen. Sozialversicherungstarifen.</u></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 20. Oktober 2020
<p>³ Von der Notfalldienstpflicht befreit sind der Kantonsarzt bzw. die Kantonsärztin, der Kantonstierarzt bzw. die Kantonstierärztin und der Kantonszahnarzt bzw. die Kantonszahnärztin.</p> <p>⁴ Die betreffenden Berufsorganisationen stellen mittels eines Reglements eine zweckmässige Organisation des ambulanten Notfalldiensts sicher. Diese sind berechtigt:</p> <p>a. die Art, den Umfang sowie den Ort bzw. die Lokalität der Einsätze der notfalldienstpflichtigen Personen zu bestimmen;</p> <p>b. bei Vorliegen wichtiger Gründe Personen vom ambulanten Notfalldienst zu befreien, sofern die ambulante Notfalldienstversorgung weiterhin sichergestellt ist;</p> <p>c. bei geltend gemachten gesundheitlichen Gründen eines Notfallarztes bzw. einer Notfallärztin bei Unstimmigkeit eine medizinische Gutachterstelle zu beauftragen, welche auf Kosten des Gesuchstellers bzw. der Gesuchstellerin ein medizinisches Gutachten hinsichtlich der Dienstfähigkeit erstellt. Vom Gesuchsteller bzw. der Gesuchstellerin eigenständig organisierte medizinische Gutachten sind nicht bindend;</p> <p>d. von den vom ambulanten Notfalldienst befreiten Personen eine zweckgebundene Entschädigung zu erheben.</p> <p>⁵ Die Höhe der Ersatzabgabe beträgt bis zu Fr. 6 000.– pro Jahr und hat sich an der Anzahl nicht geleisteter Dienste zu orientieren. Bei Personen, welche aus triftigen Gründen vom ambulanten Notfalldienst befreit worden sind oder deren Beteiligungspflicht am ambulanten Notfalldienst reduziert wurde, kann die Höhe der Ersatzabgabe angemessen herabgesetzt werden.</p> <p>⁶ Bei Streitigkeiten zwischen den Berufsverbänden und notfalldienstpflichtigen Personen entscheidet das Finanzdepartement.</p> <p>⁷ Der Regierungsrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen. Er kann zudem die betreffenden Berufsorganisationen mittels Beiträgen finanziell unterstützen.</p>	<p>^{2a} Sofern ein ausgewiesener Bedarf hierfür besteht, kann der Regierungsrat weitere Personen mit einer Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens verpflichten, im Rahmen des ambulanten Notfalldienstes mitzuwirken.</p>
<p>Art. 44 Betriebsbewilligungspflicht</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 20. Oktober 2020
<p>¹ Die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen des Gesundheitswesens bedürfen einer Bewilligung des Finanzdepartements.</p> <p>² Es sind insbesondere folgende Betriebsformen zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Spitäler und Kliniken; b. Pflegeheime und weitere Einrichtungen mit stationärer Langzeitpflege; c. Einrichtungen der spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege (Spitex); d. Einrichtungen, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärzte bzw. Ärztinnen dienen; e. Krankentransport- und Rettungsunternehmen; f. weitere Einrichtungen, die nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung²⁹⁾ eine kantonale Zulassung benötigen; g. Einrichtungen, die nach dem Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte³¹⁾ eine kantonale Bewilligung benötigen; die Bewilligung von Privat- und Spitalapotheken richtet sich nach Art. 72 dieses Gesetzes. <p>³ Der Regierungsrat kann in Ausführungsbestimmungen weitere Einrichtungen der Betriebsbewilligungspflicht unterstellen oder für diese spezielle Voraussetzungen zum Betrieb erlassen, sofern dies erforderlich und zweckmässig erscheint.</p>	<p>¹ Die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen des Gesundheitswesens bedürfen einer Bewilligung des Finanzdepartements.</p> <ul style="list-style-type: none"> b. <u>Pflegeheime, Pflegegruppen, Pflegewohnungen, Sterbehospize</u> und weitere Einrichtungen mit stationärer Langzeitpflege; d. Einrichtungen, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärzte bzw. Ärztinnen, <u>Zahnärzte bzw. -ärztinnen und Tierärzte bzw. -ärztinnen</u> dienen; f. weitere Einrichtungen, die nach <u>der Krankenversicherungsgesetzgebung, dem Bundesgesetz über die Krankenversicherungmedizinisch unterstützte Fortpflanzung³⁰⁾ oder nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften zur Gruppe der Leistungserbringer zählen</u> oder eine kantonale Zulassung benötigen;
<p>Art. 45 Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>¹ Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine gesamtverantwortliche Leitungsperson, die für die Einhaltung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften verantwortlich ist, bezeichnet worden ist; 	

²⁹⁾ SR 832.10

³⁰⁾ SR 810.11

³¹⁾ SR 812.21

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 20. Oktober 2020
<p>b. die gesamtverantwortliche Leitungsperson, ausser in Pflegeheimen und weiteren Einrichtungen mit stationärer Langzeitpflege sowie in Institutionen der spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege (Spitex), über eine Berufsausübungsbewilligung verfügt, die das Leistungsangebot des Betriebs fachlich abdeckt, und sie bei der Entscheidung von Fachfragen unabhängig ist. Das Finanzdepartement kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen vorsehen, sofern dies mit dem übergeordneten Recht im Einklang steht;</p> <p>c. bei Abwesenheit der gesamtverantwortlichen Leitungsperson die Stellvertretung durch fachlich qualifizierte Personen sichergestellt ist;</p> <p>d. die Einrichtung über die zweckentsprechende medizinische und betriebliche Infrastruktur und ein geeignetes Qualitätssicherungssystem verfügt;</p> <p>e. auf den Zeitpunkt der Betriebsaufnahme eine Betriebshaftpflichtversicherung entsprechend der Art und des Umfangs der Risiken abgeschlossen worden ist;</p> <p>f. die für die betreffende Einrichtung allfällig zusätzlich geltenden Voraussetzungen aufgrund des übergeordneten Rechts erfüllt sind.</p>	<p>b. die gesamtverantwortliche Leitungsperson, ausser in Pflegeheimen und weiteren Einrichtungen mit stationärer Langzeitpflege sowie in Institutionen der spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege (Spitex), über eine Berufsausübungsbewilligung verfügt, die das Leistungsangebot des Betriebs fachlich abdeckt, und sie bei der Entscheidung von Fachfragen unabhängig ist. Das Finanzdepartement<u>Der Regierungsrat</u> kann <u>für begründete Fälle</u> in begründeten Fällen <u>weitere Ausführungsbestimmungen</u> Ausnahmen vorsehen, sofern dies mit dem übergeordneten Recht im Einklang steht;</p> <p>c. bei Abwesenheit der gesamtverantwortlichen Leitungsperson die Stellvertretung durch <u>eine fachlich qualifizierte Person</u>en<u>Person, welche über eine Berufsausübungsbewilligung verfügt,</u> sichergestellt ist;</p>
<p>Art. 46 Ergänzende Bestimmungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat bezeichnet die zuständigen Bewilligungsinstanzen, die Anforderungen an die Gesuchsunterlagen sowie die weiteren Pflichten in Ausführungsbestimmungen.</p> <p>² Soweit erforderlich erlässt das Finanzdepartement für einzelne Betriebsformen Richtlinien.</p> <p>³ Für die Beschäftigung von fachlich unselbstständigen Personen sowie für die Stellvertretung gelten die Vorschriften für die bewilligungspflichtigen Berufe im Bereich des Gesundheitswesens sinngemäss. Spitäler und Kliniken benötigen diesbezüglich keine Bewilligung.</p> <p>⁴ Im Übrigen sind Art. 34 Abs. 3, 4 und 5, Art. 35 f. und Art. 38 f. dieses Gesetzes sinngemäss anwendbar.</p>	<p>² Soweit erforderlich erlässt das Finanzdepartement <u>und bei mit der Behandlung oder Pflege von Tieren im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten der Kantonstierarzt bzw. die Kantonstierärztin</u> für einzelne Betriebsformen Richtlinien.</p> <p>³ Für die Beschäftigung von fachlich <u>unselbstständigen ausgebildeten Personen im Angestelltenverhältnis unter der fachlichen Verantwortung und direkten Aufsicht einer Fachperson mit einer Berufsausübungsbewilligung der gleichen Berufsgattung</u> sowie für die Stellvertretung gelten die Vorschriften für die bewilligungspflichtigen Berufe im Bereich des Gesundheitswesens sinngemäss. Spitäler und Kliniken benötigen diesbezüglich keine Bewilligung.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 20. Oktober 2020
<p>Art. 50 Patientendokumentation</p> <p>¹ Berufsausübende und bewilligungspflichtige Einrichtungen haben über jeden Patienten bzw. jede Patientin eine Patientendokumentation anzulegen, die laufend nachzuführen ist.</p> <p>² Sie gibt Aufschluss über die Aufklärung, die Untersuchung, die Diagnose, die Behandlung, die Pflege und allfällige Zwangsmassnahmen. Die Urheberschaft und die Datierung der Einträge müssen aus der Patientendokumentation zweifelsfrei hervorgehen. Persönliche Notizen der behandelnden Fachperson und des Pflegepersonals sowie Angaben über Drittpersonen bilden nicht Bestandteil der Patientendokumentation.</p> <p>³ Sie kann entweder auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, wobei deren Führung und Aufbewahrung nach allgemein anerkannten Regeln zu erfolgen haben. Die Änderung bestehender Einträge ist zu dokumentieren, damit die Rückverfolgung von Handlungen und Ereignissen gewährleistet ist.</p> <p>⁴ Sie ist vor Verlust, sowie unerlaubter Einsichtnahme und Veränderung zu schützen.</p> <p>⁵ Sie ist während mindestens zehn Jahren nach Abschluss der letzten Behandlung aufzubewahren. Vorbehalten bleiben längere Aufbewahrungsfristen gemäss Bundesrecht. Einrichtungen mit öffentlichen Aufgaben bieten Patientendokumentationen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist dem Staatsarchiv zur Übernahme an.</p> <p>⁶ Berufsausübende und Einrichtungen, welche die Tätigkeit vorübergehend oder endgültig einstellen, teilen dies den Patienten und Patientinnen auf geeignete Weise mit. Wenn ein Patient bzw. eine Patientin dies verlangt, ist die Patientendokumentation im Original kostenlos herauszugeben. Wird die Herausgabe der Akten nicht verlangt, stirbt die aufzeichnungspflichtige Person oder löst sich die betreffende Einrichtung auf, sind sie dem Nachfolger bzw. der Nachfolgerin oder dem Finanzdepartement zu übergeben, welches über das weitere Vorgehen entscheidet. Der Datenschutz und die Datensicherheit sind zu gewährleisten.</p>	<p>⁵ Sie ist während mindestens zehn Jahren nach Abschluss der letzten Behandlung aufzubewahren. Vorbehalten bleiben längere Aufbewahrungsfristen gemäss Bundesrecht. Einrichtungen mit öffentlichen Aufgaben bieten Patientendokumentationen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist dem Staatsarchiv zur Übernahme an. <u>Der Regierungsrat kann in begründeten Fällen in Ausführungsbestimmungen längere Aufbewahrungsfristen vorsehen, wobei er den Interessen der Patienten und Patientinnen angemessen Rechnung trägt.</u></p> <p>⁶ Berufsausübende und Einrichtungen, welche die Tätigkeit vorübergehend <u>Bei einer vorübergehenden oder endgültig einstellen, teilen dies den Patienten endgültigen Berufsaufgabe und Patientinnen auf geeignete Weise mit. Wenn ein Patient bzw. eine Patientin dies verlangt, ist die Patientendokumentation im Original kostenlos herauszugeben. Wird die Herausgabe nach dem Tod der Akten nicht verlangt, stirbt die aufzeichnungspflichtige Person behandelnden oder löst sich pflegenden Person ist sicherzustellen, dass die betreffende Einrichtung auf, sind sie Patientendokumentation dem NachfolgerPatienten bzw. der Nachfolgerin oder dem Finanzdepartement zu übergeben, welches über das weitere Vorgehen entscheidet. Patientin, unter Wahrung des Berufsgeheimnisses, zugänglich bleibt.</u> Der Datenschutz und die Datensicherheit sind zu gewährleisten.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 20. Oktober 2020
<p>Art. 51 E-Health-Dienste</p> <p>¹ Der Kanton kann zwecks Erprobung von elektronischen Gesundheitsdiensten (E-Health-Dienste) Modellversuche durchführen oder durch Dritte mit entsprechender Bewilligung durchführen lassen. Diese können eine erweiterte Nutzung der Versichertenkarte in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung beinhalten, welche über den Zweck und die Nutzungsmöglichkeiten von Art. 42a Abs. 2 und 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung³²⁾ hinausgeht.</p> <p>² Für Modellversuche darf die AHV-Versichertennummer systematisch verwendet werden.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt das Nähere in Ausführungsbestimmungen. Er erlässt insbesondere Vorschriften über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Rahmen, den Zweck und die zeitliche Befristung des Modellversuchs; b. die für die Durchführung des Modellversuchs zuständige Behörde bzw. Stelle; c. die Gewährleistung der freiwilligen Teilnahme der Versuchsteilnehmer bzw. Versuchsteilnehmerinnen; d. die im Rahmen des Modellversuchs bearbeiteten Daten; 	<p>Art. 51 E-Health-Dienste <u>Elektronisches Patientendossier</u></p> <p>¹ Der Kanton kann zwecks Erprobung von elektronischen Gesundheitsdiensten (E-Health-Dienste) Modellversuche durchführen oder durch Dritte mit entsprechender Bewilligung durchführen lassen. Diese können eine erweiterte Nutzung geeigneter Massnahmen zur Steuerung, Koordination und Förderung der Versichertenkarte in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung beinhalten, welche über den Zweck Zusammenarbeit und zur Vernetzung der Gemeinschaften die Nutzungsmöglichkeiten von Art. 42a Abs. 2 und 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung hinausgeht. <u>Etablierung eines elektronischen Patientendossiers im Kanton.</u></p> <p>^{1a.} Er gewährleistet, dass sich das Kantonsspital einer zertifizierten Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft anschliesst und die erforderlichen Strukturen für die Führung eines elektronischen Patientendossiers schafft.</p> <p>^{1b.} Der Regierungsrat entscheidet, auf Antrag des Spitalrats hin, über das Vorgehen im Einzelnen. Er kann, soweit dies erforderlich ist;</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Trägerschaften bilden und ausbauen oder sich mittels Vereinbarungen an Trägerschaften anderer Kantone, öffentlicher oder privater Institutionen und Organisationen sowie weiterer Personen beteiligen; b. die Organisation und die Vernetzung von Gemeinschaften steuern, koordinieren und fördern; <p>² <i>Aufgehoben</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben</i></p>

³²⁾ SR 832.10

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 20. Oktober 2020
<p>e. die Zugriffsrechte auf Personendaten;</p> <p>f. die Sicherstellung der Evaluation des Modellversuchs.</p>	
<p>Art. 52 Einsichtsrecht in die Patientendokumentation</p> <p>¹ Patienten und Patientinnen bzw. ihre gesetzliche oder vertragliche Vertretung können Einsicht in die sie betreffende Patientendokumentation verlangen. Als medizinische Unterlagen gelten insbesondere:</p> <p>a. Ergebnisse apparativer Untersuchungen, wie Röntgenbilder, Laborbefunde, EKG- und EEG-Befunde und dergleichen;</p> <p>b. Aufzeichnungen über diagnostische und therapeutische Massnahmen;</p> <p>c. klinischer Status;</p> <p>d. krankheits- und diagnosespezifische Angaben (ohne subjektive Wertung);</p> <p>e. Ergebnisse von Untersuchungen;</p> <p>f. Operationsberichte.</p> <p>² Den mit der Führung des jeweils zuständigen Krebsregisters betrauten Behörden steht überdies für die zur ordnungsgemässen Führung des betreffenden Registers erforderlichen, medizinischen Unterlagen ein Einsichtsrecht zu. Die entsprechenden Akten können den zuständigen Stellen auch als kopierte Dokumente abgegeben werden. Der Regierungsrat kann Vorschriften über den Datenaustausch im Abrufverfahren erlassen. Der Datenzugriff ist in diesem Fall durch ein Rollen- und Berechtigungskonzept genau zu regeln. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.</p> <p>³ Die für die Kontrolle der Rechnungen der ausserkantonalen Spitäler zuständigen Behörden sind berechtigt, im Zusammenhang mit der Spitalfinanzierung stichprobenartig zu kontrollieren, ob Personen, die in einem ausserkantonalen Spital behandelt wurden, im Kanton Wohnsitz haben.</p>	<p>¹ Patienten und Patientinnen bzw. ihre gesetzliche oder vertragliche Vertretung können Einsicht in die sie betreffende Patientendokumentation <u>nehmen, Kopien davon verlangen oder diese im Original ausgehändigt erhalten, sofern sie schriftlich auf die gesetzliche Aufbewahrungspflicht gemäss Art. 50 Abs. 5 dieses Gesetzes verzichten.</u> Als medizinische Unterlagen gelten insbesondere:</p> <p>c. <u>klinischer Angaben zum klinischen Status;</u></p> <p>² <i>Aufgehoben</i></p> <p>³ Die für die Kontrolle der Rechnungen der ausserkantonalen Spitäler zuständigen Behörden sind berechtigt, im Zusammenhang mit der Spitalfinanzierung <u>stichprobenartig zu kontrollieren, ob Personen, die in einem ausserkantonalen ausserkantonalen Spital behandelt wurden, im Kanton Wohnsitz haben.</u></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 20. Oktober 2020
<p>⁴ Die Einsicht ist unentgeltlich. Für die Ausfertigung von Kopien kann eine kostendeckende Entschädigung verlangt werden.</p>	<p>⁴ Die Einsicht ist unentgeltlich. Für die Ausfertigung von Kopien kann <u>ausnahmsweise</u> eine kostendeckende Entschädigung <u>von maximal 300 Franken</u> verlangt werden. <u>Die Bundesgesetzgebung über den Datenschutz ist sinngemäss anwendbar.</u></p>
<p>Art. 53 Berufsgeheimnis und Auskunft an Dritte</p> <p>¹ Dritten darf Auskunft über die behandelte Person grundsätzlich nur mit deren vorgängigem Einverständnis erteilt werden. Bei Minderjährigen mit fehlender Urteilsfähigkeit oder bei urteilsunfähigen Personen ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertretung erforderlich.</p> <p>² Sofern die Umstände nicht auf einen Geheimhaltungswillen schliessen lassen, wird die Zustimmung für behandlungsrelevante Auskünfte an die vor- und nachbehandelnden Personen sowie an die nächsten Angehörigen vermutet.</p> <p>³ Das Recht auf Auskunft steht überdies auch der gesetzlichen oder allenfalls der vertraglichen Vertretung zu.</p> <p>⁴ Auskünfte an Dritte sind zudem unter den Voraussetzungen von Art. 40 dieses Gesetzes zulässig.</p>	<p>Art. 53 Berufsgeheimnis und Auskunft an Dritte</p> <p>² Sofern die Umstände nicht auf einen Geheimhaltungswillen schliessen lassen, wird die Zustimmung für behandlungsrelevante Auskünfte <u>an die zuweisende, vor-, mit- und nachbehandelnde</u>nachbehandelnde Personen sowie an die nächsten Angehörigen <u>und an den Lebenspartner bzw. die Lebenspartnerin</u> vermutet.</p>
<p>Art. 61 Transplantation</p> <p>¹ Die Zulässigkeit und das Verfahren von Transplantationen von Organen, Geweben oder Zellen menschlichen oder tierischen Ursprungs sowie daraus hergestellten Produkten (Transplantationsprodukte), die zur Transplantation auf den Menschen bestimmt sind, richten sich nach dem Bundesgesetz über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen³³⁾.</p> <p>² Die unabhängige Instanz nach Art. 13 Abs. 2 Bst. i des Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen³⁴⁾ ist die Ethikkommission gemäss Art. 73 dieses Gesetzes.</p>	<p>² Die unabhängige Instanz nach Art. 13 Abs. 2 Bst. i des Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen³⁵⁾ ist die Ethikkommission gemäss Art. 73 dieses Gesetzes. <u>Entsprechende Gesuche sind mitsamt dem Nachweis der Ausnahmevoraussetzungen an die Ethikkommission zu richten.</u></p>

³³⁾ SR 810.21

³⁴⁾ SR 810.21

³⁵⁾ SR 810.21

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 20. Oktober 2020
<p>³ Der Regierungsrat kann in Ausführungsbestimmungen die Zuständigkeiten sowie die Organisation und Koordination im Zusammenhang mit Transplantationen regeln.</p>	<p>³ Der Regierungsrat kann in Ausführungsbestimmungen Dem Kantonsspital obliegen die Zuständigkeiten sowie die Organisation und Koordination Aufgaben der kantonalen Koordinationsstelle im Zusammenhang mit Transplantationen regeln. <u>Die fachlich verantwortliche Leitungsperson des Kantonsspitals legt die erforderlichen Fort- und Weiterbildungsprogramme fest.</u></p>
<p>Art. 66 Informations- und Beratungsangebote</p> <p>¹ Der Kanton stellt selbst oder durch Leistungsaufträge an Dritte bedarfsgerechte Informations- und Beratungsangebote insbesondere in folgenden Bereichen bereit:</p> <p>a. Suchtberatung (Alkohol, Drogen, Tabak, Verhaltenssucht usw.);</p> <p>b. Jugendberatung;</p> <p>c. Eltern-, Familien- und Schwangerschaftsberatung.</p>	<p>² Der Kanton und die Einwohnergemeinden können gemeinsam oder durch die Vergabe von Leistungsaufträgen an Dritte bedarfsgerechte Informations- und Beratungsangebote für betreuungs- und pflegebedürftige Personen bereitstellen.</p>
<p>Art. 68 Tabak- und Alkoholprävention</p> <p>¹ Der Verkauf von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sowie der Verkauf von Tabakprodukten und Spirituosen an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind verboten.</p>	<p>¹ Der Verkauf <u>und die Abgabe</u> von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sowie der Verkauf von Tabakprodukten, <u>elektronischen Zigaretten</u> und Spirituosen an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind verboten.</p> <p>^{1a} Als Tabakprodukte gelten:</p> <p>a. Tabakprodukte zum Rauchen;</p> <p>b. Tabakprodukte zum Erhitzen;</p> <p>c. Tabakprodukte zum oralen Gebrauch;</p> <p>d. pflanzliche Rauchprodukte.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 20. Oktober 2020
<p>² Der Verkauf von Tabakprodukten durch Automaten ist zulässig, wenn deren Betreiber bzw. Betreiberin durch geeignete Massnahmen den Verkauf an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verunmöglicht.</p> <p>³ Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sowie die Abgabe von Tabakprodukten und Spirituosen an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind verboten.</p>	<p>^{1b} Bei elektronischen Zigaretten handelt es sich um Geräte, die ohne Tabak verwendet werden und mit denen die Emissionen einer mittels hinzugefügter Energie erhitzten Flüssigkeit mit oder ohne Nikotin inhaliert werden können, sowie um Nachfüllmaterial für diese Geräte.</p> <p>² Der Verkauf von Tabakprodukten <u>und elektronischen Zigaretten</u> durch Automaten ist zulässig, wenn deren Betreiber bzw. Betreiberin durch geeignete Massnahmen den Verkauf an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verunmöglicht.</p> <p>³ <i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 70 Plakatwerbeverbot für Tabakprodukte und alkoholische Getränke</p> <p>¹ Die Plakatwerbung für Tabakprodukte und Alkohol ist auf öffentlichem Grund verboten.</p>	<p>Art. 70 Plakatwerbeverbot für Tabakprodukte, <u>elektronische Zigaretten</u> und alkoholische Getränke</p> <p>¹ Die Plakatwerbung für Tabakprodukte, <u>elektronische Zigaretten</u> und Alkohol ist auf öffentlichem Grund verboten.</p>
	<p>Art. 70a Krebsregister</p> <p>¹ Der Kanton führt ein Krebsregister.</p> <p>² Der Regierungsrat bestimmt den Betreiber bzw. die Betreiberin des Krebsregisters. Er kann die Registerführung einer innerkantonalen öffentlich-rechtlichen oder privaten Institution, Organisation oder Einrichtung übertragen oder den Anschluss an ein ausserkantoniales Krebsregister anordnen.</p> <p>³ Führung, Finanzierung und Kontrolle des Krebsregisters werden in einer Vereinbarung zwischen dem Finanzdepartement und dem Betreiber bzw. der Betreiberin des Krebsregisters geregelt.</p> <p>⁴ Der Betreiber bzw. die Betreiberin des Krebsregisters ist berechtigt, im Einzelfall oder im Rahmen eines Abrufverfahrens eine Abgleichung der Daten mit dem Einwohnerregister vorzunehmen. Der Regierungsrat kann Vorschriften über den Datenaustausch im Abrufverfahren erlassen. Der Datenzugriff ist in diesem Fall durch ein Rollen- und Berechtigungskonzept genau zu regeln.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 20. Oktober 2020
	<p>⁵ Der Betreiber bzw. die Betreiberin des Krebsregisters gibt den Früherkennungsprogrammen die für die Qualitätssicherung erforderlichen Daten zusammen mit der Versicherungsnummer gemäss der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung bekannt.</p>
	<p>8a. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen</p>
	<p>Art. 70b Zuständigkeiten</p> <p>¹ Das Finanzdepartement vollzieht die Massnahmen gemäss der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen, soweit diese Aufgaben nicht ausdrücklich anderen Instanzen übertragen sind.</p> <p>² Der Regierungsrat kann die Einwohnergemeinden, Personen, welche eine Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausüben, Einrichtungen des Gesundheitswesens und weitere öffentliche oder private Institutionen und Organisationen mit epidemiologischem Fachwissen zur Mitwirkung bei der Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten des Menschen verpflichten.</p> <p>³ Der Kanton kann an die aufgrund der Mitwirkungspflicht gemäss Absatz 2 entstehenden Kosten Beiträge gewähren, soweit diese nicht anderweitig gedeckt sind.</p> <p>⁴ Die Kostentragung richtet sich nach Art. 4 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes.</p>
	<p>Art. 70c Datenbearbeitung und -bekanntgabe</p> <p>¹ Den gemäss Art. 70b dieses Gesetzes mit dem Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen betrauten Behörden, Personen, Einrichtungen und weiteren öffentlichen oder privaten Institutionen und Organisationen stehen folgende Befugnisse zu:</p> <p>a. Bearbeitung und Austausch der für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Personen- und Gesundheitsdaten;</p> <p>b. Übermittlung der notwendigen Personen- und Gesundheitsdaten an Einrichtungen mit einem hohen Übertragungsrisiko, wie insbesondere Kindergärten, Kinderkrippen, Schulen und Behinderteninstitutionen;</p> <p>c. Aufforderung der Einrichtungen mit einem erhöhten Übertragungsrisiko zur Übermittlung der notwendigen Personen- und Gesundheitsdaten.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 20. Oktober 2020
	<p>² Bei Missachtung von verfügten Einschränkungen einer bestimmten Tätigkeit oder der Berufsausübung gemäss Art. 38 des Bundesgesetzes über die Übertragung übertragbarer Krankheiten³⁶⁾ kann das Finanzdepartement den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin der betreffenden Person oder die für sie verantwortlichen Stellen über die betreffenden Einschränkungen in Kenntnis setzen.</p>
	<p>Art. 70d Ausführungsrecht</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann das Nähere in Ausführungsbestimmungen regeln und insbesondere Vorschriften über die Aufgabenverteilung sowie die Datenbearbeitung und -bekanntgabe erlassen.</p>
9. Heilmittel	9. Heilmittel und Betäubungsmittel
	<p>Art. 70e Zuständigkeiten</p> <p>¹ Das Finanzdepartement und bei mit der Behandlung oder Pflege von Tieren im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten der Kantonstierarzt bzw. die Kantonstierärztin vollziehen die Massnahmen gemäss dem Bundesgesetz über die Arzneimittel und Medizinprodukte³⁷⁾ und dem Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe³⁸⁾, soweit diese Aufgaben nicht ausdrücklich anderen Instanzen übertragen sind.</p> <p>² Sie können bestimmte Kontrollbefugnisse speziellen Fachstellen übertragen oder solche beiziehen.</p>
	<p>Art. 70f Datenbearbeitung und -bekanntgabe</p> <p>¹ Das Finanzdepartement und der Kantonstierarzt bzw. die Kantonstierärztin sind zwecks Bekämpfung des Missbrauchs mit gefälschten oder mehrfach beschafften Rezepten sowie des Missbrauchs von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen zum Austausch folgender Daten betreffend die missbräuchlich handelnden sowie handelnden Personen mit Apothekern bzw. Apothekerinnen sowie mit Ärzten bzw. Ärztinnen und Tierärzten bzw. -ärztinnen berechtigt:</p>

³⁶⁾ SR [81.101](#)

³⁷⁾ SR [812.21](#)

³⁸⁾ SR [812.121](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 20. Oktober 2020
	<p>a. Name und Vorname sowie Geburtsdatum und Geschlecht;</p> <p>b. Adresse, Wohnort und Wohnkanton;</p> <p>c. laufende oder abgeschlossene betäubungsmittel-gestützte Behandlung;</p> <p>d. Kopie des gefälschten oder mehrfach beschafften Rezeptes.</p> <p>² Der Austausch der Daten ist im Rahmen eines Abrufverfahrens möglich.</p> <p>³ Das Finanzdepartement erlässt die erforderlichen Richtlinien betreffend:</p> <p>a. die Zugriffsberechtigungen sowie die Sorgfaltspflichten;</p> <p>b. die Befugnisse für Erteilung, Aktualisierung und Entzug der Zugriffsberechtigungen;</p> <p>c. die für den Schutz vor unberechtigten Zugriffen erforderlichen technischen Massnahmen;</p> <p>d. die Verantwortung für den technischen Betrieb der Plattform.</p>
<p>Art. 71 Ausführungsrecht</p> <p>¹ Der Umgang mit Heilmitteln (Arzneimittel und Medizinprodukte), namentlich die Herstellung und das Inverkehrbringen, richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Arzneimittel und Medizinprodukte³⁹⁾.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt das Nähere in Ausführungsbestimmungen. Er kann insbesondere Vorschriften erlassen über:</p> <p>a. die Herstellung, die Verschreibung, die Anwendung und die Abgabe von Arzneimitteln;</p> <p>b. die Einrichtungen im Heilmittelbereich.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben</i></p> <p>² Der Regierungsrat regelt das Nähere inerlässt die <u>notwendigen</u> Ausführungsbestimmungen. Er kann insbesondere Vorschriften erlassen über:</p> <p>c. die Bewilligungen und Massnahmen gemäss dem Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und psychotropen Stoffe und die Behandlungen mit Betäubungsmitteln⁴⁰⁾.</p>

³⁹⁾ SR 812.21

⁴⁰⁾ SR 812.21

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 20. Oktober 2020
	<p>³ Er kann mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, öffentlichen oder privaten Institutionen sowie weiteren Personen zusammenarbeiten und entsprechende Vereinbarungen abschliessen.</p>
<p>Art. 72 Privat- und Spitalapotheken</p> <p>¹ Die Befugnis zur Führung einer Privatapotheke steht Ärzten bzw. Ärztinnen, Zahnärzten bzw. -ärztinnen sowie Tierärzten bzw. -ärztinnen zu, sofern sie Gewähr für fachgerechte Lagerung, Überwachung und Abgabe der Heilmittel bieten.</p> <p>² Spitäler und Kliniken, welche nicht über einen eigenen Apotheker bzw. eine eigene Apothekerin verfügen, dürfen eine Spitalapotheke führen, sofern deren angemessene Kontrolle sowie deren pharmazeutische Beratung durch einen Apotheker bzw. eine Apothekerin mit Berufsausübungsbewilligung vertraglich sichergestellt sind.</p> <p>³ Die Führung von Privat- und Spitalapotheken bedarf einer Bewilligung durch das Finanzdepartement. Der Kantonsapotheker bzw. die Kantonsapothekerin nimmt zum betreffenden Gesuch vorgängig Stellung.</p>	<p>¹ Die Befugnis zur Führung einer Privatapotheke steht Ärzten bzw. Ärztinnen, Zahnärzten bzw. -ärztinnen sowie Tierärzten bzw. -ärztinnen zu, sofern sie <u>über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen und</u> Gewähr für fachgerechte Lagerung, Überwachung und Abgabe der Heilmittel bieten.</p> <p>³ Die Führung von Privat- und Spitalapotheken bedarf einer Bewilligung durch das Finanzdepartement <u>und bei mit der Behandlung oder Pflege von Tieren im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten einer Bewilligung durch den Kantonstierarzt bzw. die Kantonstierärztin.</u> Der Kantonsapotheker bzw. die Kantonsapothekerin nimmt zum betreffenden Gesuch vorgängig Stellung.</p> <p>⁴ Für die unmittelbare Anwendung von Arzneimitteln an eigenen Patienten und Patientinnen sowie für die Abgabe in Notfällen und bei Hausbesuchen ist keine Bewilligung erforderlich.</p>
<p>Art. 74 Aufsichtsbefugnisse</p> <p>¹ Das Finanzdepartement und die Stellen gemäss Art. 9 Abs. 3 dieses Gesetzes gewährleisten eine zweckmässige Aufsicht über sämtliche Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens und können Betriebskontrollen durchführen.</p> <p>² Insbesondere können sie:</p> <p>a. Auskünfte sowie die Herausgabe von Unterlagen verlangen, wobei der Datenschutz zu gewährleisten ist;</p> <p>b. Räumlichkeiten betreten;</p>	<p>¹ Das Finanzdepartement, <u>der Kantonstierarzt bzw. die Kantonstierärztin</u> und die Stellen gemäss Art. 9 Abs. 3 dieses Gesetzes gewährleisten eine zweckmässige Aufsicht über sämtliche Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens und können Betriebskontrollen durchführen.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 20. Oktober 2020
c. Proben erheben und Gegenstände zu Abklärungszwecken beschlagnahmen.	
<p>Art. 75 Verwaltungsmassnahmen</p> <p>¹ Das Finanzdepartement und die Stellen gemäss Art. 9 Abs. 3 dieses Gesetzes treffen die zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlichen Massnahmen.</p> <p>² Insbesondere können sie:</p> <p>a. Gegenstände, die einer verbotenen Tätigkeit dienen oder gedient haben, sowie Gegenstände, welche die Gesundheit gefährden, beschlagnahmen, amtlich verwahren oder vernichten;</p> <p>b. die Benützung von Räumen und Einrichtungen untersagen sowie Betriebe schliessen;</p> <p>c. unzulässige Bekanntmachungen verbieten und beseitigen sowie hierzu verwendete Mittel beschlagnahmen.</p>	<p>¹ Das Finanzdepartement, <u>der Kantonstierarzt bzw. die Kantonstierärztin</u> und die Stellen gemäss Art. 9 Abs. 3 dieses Gesetzes treffen die zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlichen Massnahmen.</p>
<p>Art. 76 Disziplinar-massnahmen</p> <p>¹ Verletzen Personen, welche einen Beruf im Bereich des Gesundheitswesens ausüben, oder Einrichtungen des Gesundheitswesens Bestimmungen dieses Gesetzes oder darauf gestützter Erlasse, kann das Finanzdepartement von sich aus oder auf Antrag anderer Stellen gemäss Art. 9 Abs. 3 dieses Gesetzes Disziplinar-massnahmen anordnen.</p> <p>² Es können eine Verwarnung, ein Verweis oder eine Busse bis Fr. 20 000.– angeordnet werden.</p>	<p>¹ Verletzen Personen, welche einen Beruf im Bereich des Gesundheitswesens ausüben, oder Einrichtungen des Gesundheitswesens Bestimmungen dieses Gesetzes oder darauf gestützter Erlasse, <u>kann können</u> das Finanzdepartement <u>und der Kantonstierarzt bzw. die Kantonstierärztin</u> von sich aus oder auf Antrag anderer Stellen gemäss Art. 9 Abs. 3 dieses Gesetzes Disziplinar-massnahmen anordnen.</p> <p>^{1a} Die Disziplinar-massnahmen für Personen, welche dem Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe⁴¹⁾, dem Bundesgesetz über die Psychologieberufe⁴²⁾ oder dem Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe⁴³⁾ unterstehen und ihre Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, richten sich nach Bundesrecht.</p> <p>² Es können eine Verwarnung, ein Verweis oder eine Busse bis Fr. 20 000.– angeordnet werden. <u>Für die übrigen Tätigkeiten können eine Verwarnung, ein Verweis oder eine Busse bis Fr. 20 000.– folgende Disziplinar-massnahmen angeordnet werden.</u></p>

⁴¹⁾ SR 811.11

⁴²⁾ SR 935.81

⁴³⁾ SR 811.21

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 20. Oktober 2020
	<p>a. eine Verwarnung;</p> <p>b. ein Verweis;</p> <p>c. eine Busse bis zu Fr. 20 000.-;</p> <p>d. ein Verbot der Berufsausübung für längstens sechs Jahre;</p> <p>e. ein definitives Verbot der Berufsausübung für das ganze oder einen Teil des Tätigkeitsspektrums.</p> <p>³ Eine Busse kann zusätzlich zu einem Verbot der Berufsausübung verfügt werden.</p>
	<p>Art. 76a Verjährung</p> <p>¹ Die disziplinarische Verfolgung verjährt zwei Jahre, nachdem das Finanzdepartement vom beanstandeten Vorfall Kenntnis erhalten hat.</p> <p>² Die Frist wird durch jede Untersuchungs- oder Prozesshandlung über den beanstandeten Vorfall unterbrochen.</p> <p>³ Die disziplinarische Verfolgung verjährt in jedem Fall 10 Jahre nach dem beanstandeten Vorfall.</p> <p>⁴ Stellt die Verletzung der Berufspflichten eine strafbare Handlung dar, so gilt die vom Strafrecht vorgesehene längere Verjährungsfrist.</p> <p>⁵ Wird gegen eine Person ein Disziplinarverfahren durchgeführt, so können das Finanzdepartement und der Kantonstierarzt bzw. die Kantonstierärztin zur Beurteilung der von dieser Person ausgehenden Gefährdung der öffentlichen Gesundheit ebenfalls Sachverhalte berücksichtigen, die verjährt sind.</p>
	<p>Art. 76b Meldungen</p> <p>¹ Die Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie die Gerichte informieren das Finanzdepartement und den Kantonstierarzt bzw. die Kantonstierärztin über sämtliche disziplinarrechtlich relevanten Vorfälle und Wahrnehmungen.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 20. Oktober 2020
	<p>² Bei Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gegen eine Person oder eine Einrichtung, welche über eine Bewilligung eines anderen Kantons verfügt, ist die Aufsichtsbehörde des betreffenden Kantons zu informieren.</p>
<p>Art. 77 Strafen</p> <p>¹ Mit Busse bis Fr. 50 000.–, im Wiederholungsfall bis Fr. 100 000.–, wird bestraft, wer in Verletzung dieses Gesetzes oder darauf gestützter Erlasse vorsätzlich:</p> <p>a. eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ohne Bewilligung ausübt oder eine bewilligungspflichtige Einrichtung ohne Bewilligung betreibt. Handelt es sich um eine juristische Person, machen sich diejenigen natürlichen Personen strafbar, in deren Verantwortung die Pflicht zum Einholen der Bewilligung fällt;</p> <p>b. als Inhaber bzw. Inhaberin einer Bewilligung seine bzw. ihre Befugnisse erheblich überschreitet oder schwerwiegend gegen die beruflichen Pflichten verstösst;</p> <p>c. seine Melde- und Auskunftspflicht schwerwiegend oder wiederholt verletzt;</p> <p>d. eine bewilligungsfreie Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausübt und dies unsachlich oder in einer Weise bekannt macht, die zu Täuschungen Anlass gibt;</p> <p>e. Personen, die unter seiner fachlichen Verantwortung und direkten Aufsicht stehen, Verrichtungen überträgt, die deren berufliche Qualifikation erheblich übersteigen.</p> <p>² Wer fahrlässig handelt wird mit Busse bis Fr. 5 000.– bestraft.</p> <p>³ Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.</p> <p>⁴ In besonders leichten Fällen kann auf Bestrafung verzichtet werden.</p> <p>⁵ Die Strafurteile, die in Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Gesundheitsgesetzgebung ergehen, sind dem Finanzdepartement zuzustellen.</p>	<p>e. Personen, die unter seiner fachlichen Verantwortung und direkten Aufsicht stehen, Verrichtungen überträgt, die deren berufliche Qualifikation erheblich übersteigen.;</p> <p>f. die Vorschriften betreffend den Verkauf und die Abgabe von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten sowie betreffend das Plakatwerbeverbot für Tabakprodukte, elektronische Zigaretten und alkoholische Getränke missachtet.</p> <p>⁵ Die Strafurteile, die in Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Gesundheitsgesetzgebung ergehen, sind <u>nach Eintritt der Rechtskraft dem Finanzdepartement und bei mit der Behandlung oder Pflege von Tieren im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten dem Kantonstierarzt bzw. der Kantonstierärztin zuzustellen.</u></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 20. Oktober 2020
<p>Art. 78 Rechtsmittel im Allgemeinen</p> <p>¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der im Bereich des Gesundheitswesens zuständigen Behörden, wie namentlich der Gemeindeärzte bzw. -ärztinnen, des Kantonsarztes bzw. der Kantonsärztin, des Kantonstierarztes bzw. der Kantonstierärztin, des Kantonsapothekers bzw. der Kantonsapothekerin, kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Finanzdepartement erhoben werden.</p> <p>² Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung⁴⁴⁾ und des Staatsverwaltungsgesetzes⁴⁵⁾.</p>	<p>¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der im Bereich des Gesundheitswesens zuständigen Behörden, wie namentlich der Gemeindeärzte bzw. -ärztinnen, des Kantonsarztes bzw. der Kantonsärztin, des Kantonstierarztes bzw. der Kantonstierärztin, <u>und</u> des Kantonsapothekers bzw. der Kantonsapothekerin, kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Finanzdepartement erhoben werden.</p>
<p>Art. 81 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Ist eine Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens nach diesem Gesetz nicht mehr bewilligungspflichtig, erlischt die erteilte Bewilligung mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.</p> <p>² Bereits erteilte Berufsausübungsbewilligungen für die Ausübung von komplementärmedizinischen Tätigkeiten in den Bereichen Ayurveda-Medizin, Homöopathie, traditionelle chinesische Medizin und traditionelle europäische Naturheilkunde bleiben während einer Übergangsfrist von sieben Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gültig.</p> <p>³ Übrige Bewilligungen, die aufgrund der früheren Gesetzgebung erteilt wurden, bleiben in Kraft. Ihr Inhalt richtet sich nach dem neuen Recht. Fallen die Bewilligungsvoraussetzungen im Vergleich zum alten Recht strenger aus, so muss der Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin diese nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllen.</p> <p>⁴ Für neu der Bewilligungspflicht unterstellte Tätigkeiten und Einrichtungen ist innerhalb von sechs Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Bewilligungsgesuch einzureichen; ansonsten ist die weitere Ausübung dieser Tätigkeit bzw. der Betrieb dieser Einrichtung untersagt.</p>	

⁴⁴⁾ GDB 101.0

⁴⁵⁾ GDB 130.1

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 20. Oktober 2020
<p>⁵ Das Finanzdepartement kann Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes während mindestens drei Jahren einen neu der Bewilligungspflicht unterstellten Beruf privatrechtlich und in eigener Verantwortung ausgeübt oder eine entsprechende Einrichtung betrieben haben, bei genügender Qualifikation die Berufsausübungsbewilligung für höchstens fünf Jahre erteilen, auch wenn die gesetzlich geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.</p> <p>⁶ Personen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ausüben und über 70 Jahre alt sind, müssen innert dreier Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Gesuch um Verlängerung der Bewilligung einreichen.</p> <p>⁷ Personen oder Organisationen und Einrichtungen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes über eine Berufsausübungsbewilligung beziehungsweise Betriebsbewilligung verfügen, müssen innert dreier Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Berufshaftpflichtversicherung abschliessen.</p> <p>⁸ Für die Umsetzung der Bestimmungen über den Jugendschutz wird eine Übergangsfrist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt.</p> <p>⁹ Die Hebamme hat, bis zur Integration des Wartegelds in den Hebammentarif, Anspruch auf eine Entschädigung, wenn die Gebärende oder Wöchnerin zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Obwalden hat und sie die Gebärende zu Hause während der Geburt betreut oder die Wöchnerin im Wochenbett zu Hause pflegt.</p> <p>¹⁰ Falls die amtsärztlichen Aufgaben inskünftig einmal nicht mehr vom Kantonsarzt bzw. von der Kantonsärztin in Personalunion wahrgenommen werden sollten, entfällt die Dispensation des Kantonsarztes bzw. der Kantonsärztin vom ambulanten Notfalldienst.</p> <p>¹¹ Bis zum Abschluss bzw. Inkrafttreten einer Vereinbarung über die Sicherstellung der psychiatrischen Grundversorgung im Sinne von Art. 22 Abs. 2 dieses Gesetzes führt das Kantonsspital weiterhin eine psychiatrische Abteilung. Der Regierungsrat regelt die für die Übertragung auf einen neuen Betreiber notwendigen Einzelheiten.</p> <p>¹² Die Genehmigung des jährlichen leistungsbezogenen Kredits zur Erfüllung des Leistungsauftrags des Kantonsspitals gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. b dieses Gesetzes erfolgt für das ganze Jahr 2016.</p>	<p>⁵ Das Finanzdepartement kann Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes während mindestens drei Jahren einen neu der Bewilligungspflicht unterstellten Beruf privatrechtlich und in eigener Verantwortung ausgeübt oder eine entsprechende Einrichtung betrieben haben, <u>kann</u> bei genügender Qualifikation die Berufsausübungsbewilligung für höchstens fünf Jahre erteilen<u>erteilt werden</u>, auch wenn die gesetzlich geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.</p>
	II.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 20. Oktober 2020
	<p>1. Der Erlass GDB <u>211.61</u> (Verordnung betreffend die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts vom 3. Mai 2012) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 14 Anordnung und Entlassung</p> <p>¹ Wenn Gefahr im Verzug liegt, kann die fürsorgerische Unterbringung auch durch die im Kanton zur selbstständigen Berufsausübung zugelassenen Ärztinnen oder Ärzte sowie durch die Chefärztinnen und Chefärzte, die leitenden Ärztinnen und Ärzte und die Oberärztinnen und Oberärzte des Kantonsspitals Obwalden angeordnet werden, längstens jedoch für sechs Wochen.</p> <p>² Die anordnende Ärztin oder der anordnende Arzt stellt den Unterbringungsentscheid unverzüglich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu.</p> <p>³ Die Einrichtung meldet der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich die Entlassung. Sie organisiert mit der Entlassung eine geeignete Nachbetreuung.</p>	<p>² <i>Aufgehoben</i></p> <p>³ Die Einrichtung meldet der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich die Entlassung. Sie organisiert mit der Entlassung eine geeignete Nachbetreuung.</p>
<p>Art. 16 Zurückbehaltung freiwillig Eingetretener</p> <p>¹ Die Bestimmungen in Art. 14 bis 19 dieser Verordnung über die Meldepflichten, die Weiterführung der Unterbringung sowie die Nachbetreuung gelten sinngemäss auch für Fälle der Zurückbehaltung freiwillig Eingetretener durch die Einrichtung.</p>	<p>¹ Die Bestimmungen in Art. 14 bis 19 dieser Verordnung über die Meldepflichten, die Weiterführung der Unterbringung sowie die Nachbetreuung gelten sinngemäss auch für Fälle der Zurückbehaltung freiwillig Eingetretener durch die Einrichtung.</p>
	<p>2. Der Erlass GDB <u>817.11</u> (Verordnung über Friedhöfe und Bestattungen vom 24. Oktober 1991) (Stand 1. Februar 2016) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 12 Ausserordentliche Todesfälle</p> <p>¹ Ist der Tod gewaltsam durch Verbrechen, Selbsttötung, Unglücksfall oder ohne sichtbare Ursache eingetreten, so meldet der Arzt den Fall der Staatsanwaltschaft oder der Polizei.</p> <p>² Bei ausserordentlichen Todesfällen darf die Bestattung erst nach Zustimmung der Staatsanwaltschaft erfolgen.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben</i></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 20. Oktober 2020
	<p>3. Der Erlass GDB <u>818.1</u> (Veterinärsgesetz vom 2. Dezember 2010) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:</p>
<p>5. Tiergesundheitsberufe</p>	<p>5. Tiergesundheitsberufe <u>und Tierarzneimittel</u></p>
<p>Art. 27 Zuständigkeit</p> <p>¹ Die Bestimmungen der Gesundheitsgesetzgebung⁴⁶⁾ zur Ausübung von Berufen im Bereich der Tierheilkunde werden vom Kantonstierarzt oder von der Kantonstierärztin vollzogen.</p> <p>² Der Regierungsrat kann in Ausführungsbestimmungen weitere Tiergesundheitsberufe als meldepflichtig erklären sowie deren Tätigkeitsgebiet und Verpflichtungen festlegen.</p>	<p>¹ Die Für die Tiergesundheitsberufe und die Tierarzneimittel gelten die Bestimmungen der Gesundheitsgesetzgebung⁴⁷⁾ zur Ausübung von Berufen im Bereich der Tierheilkunde. Die betreffenden Aufgaben werden vom Kantonstierarzt oder von <u>bzw.</u> der Kantonstierärztin vollzogen <u>wahrgenommen</u>.</p> <p>² <i>Aufgehoben</i></p>
<p>6. Tierarzneimittel</p>	<p>6. <i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 28 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>¹ Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin vollzieht die Bestimmungen über die Abgabe und Anwendung von Tierarzneimitteln nach der Gesundheitsgesetzgebung⁴⁸⁾ und erteilt insbesondere die Detailhandelsbewilligung.</p> <p>² Den Betreibern von Zoofachhandlungen und Imkereifachgeschäften können Detailhandelsbewilligungen erteilt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.</p> <p>³ In begründeten Einzelfällen kann eine Detailhandelsbewilligung für bestimmte Arzneimittel, wie komplementärmedizinische Arzneimittel, weiteren Personen erteilt werden, die über eine angemessene Ausbildung verfügen.</p>	<p>Art. 28 <i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 29 Anwendung und Abgabe von Tierarzneimitteln</p>	<p>Art. 29 <i>Aufgehoben</i></p>

⁴⁶⁾ GDB 810.1, GDB 811.11

⁴⁷⁾ GDB 810.1, GDB 811.11

⁴⁸⁾ GDB 810.1, GDB 814.21

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 20. Oktober 2020
<p>¹ Die Anwendung von buchführungspflichtigen Tierarzneimitteln ist Tierärzten und Tierärztinnen vorbehalten. Deren Abgabe darf nur durch Tierärzte und Tierärztinnen sowie Apotheker und Apothekerinnen auf tierärztliche Verschreibung erfolgen.</p> <p>² Übrigen Personen, die einen melde- oder bewilligungspflichtigen Beruf ausüben, ist lediglich die unmittelbare Anwendung nicht buchführungspflichtiger Tierarzneimittel erlaubt.</p> <p>³ In begründeten Einzelfällen kann der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin für Personen, die über eine angemessene Ausbildung verfügen, die Anwen- bzw. Abgabeberechtigung von Tierarzneimitteln erweitern.</p>	
	<p>4. Der Erlass GDB <u>851.1</u> (Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:</p>
	<p>2a. Spital- und Pflegeheimplanung</p>
	<p>Art. 4a Spital- und Pflegeheimplanung</p> <p>¹ Der Kanton gewährleistet eine bedarfsgerechte, wirksame und wirtschaftliche Versorgung der Kantonseinwohner und -einwohnerinnen in Spitälern, Geburtshäusern und Pflegeheimen innerhalb und ausserhalb des Kantons.</p>
	<p>5. Der Erlass GDB <u>851.11</u> (Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 1 Aufgaben des Kantons a. Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über den Vollzug des KVG⁴⁹⁾ aus, insbesondere indem er:</p> <p>a. die bedarfsgerechte Spitalversorgung festlegt (Art. 39 Abs. 1 Bst. d KVG);</p>	<p>a. die bedarfsgerechte Spitalversorgung <u>und Versorgung mit Pflegeleistungen</u> festlegt <u>und die entsprechenden Berichte genehmigt</u> (Art.-_39 Abs.-_1 Bst.-_d KVG);</p>

⁴⁹⁾ SR 832.10

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 20. Oktober 2020
<p>b. die Spitalliste des Kantons erlässt (Art. 39 Abs. 1 Bst. e KVG);</p> <p>c. über die Mitwirkung des Kantons an der Institution der Versicherer zur Förderung der Gesundheit und zur Verhütung von Krankheiten entscheidet (Art. 19 Abs. 2 KVG),</p> <p>d. bei Bedarf eine Liste säumiger Prämienzahlerinnen und Prämienzahler (Art. 64a Abs. 7 KVG) einführt.</p> <p>² Er bestimmt die für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung und für die Koordination gemäss Art. 64a KVG zuständigen kantonalen Amtsstellen.</p>	<p>b. die Spitalliste <u>und die Pflegeheimliste</u> des Kantons erlässt (Art.-_39 Abs.-_1 Bst.-_e_ und <u>Abs. 3</u> KVG);</p>
<p>Art. 2 b. Zuständiges Departement</p> <p>¹ Das zuständige Departement vollzieht dieses Gesetz im Zuständigkeitsbereich des Kantons, soweit keine andere Vollzugsbehörde bestimmt ist. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a. die Bevölkerung über die Versicherungspflicht und die Prämienverbilligung allgemein zu informieren;</p> <p>b. Ausnahmen von der Versicherungspflicht zu bewilligen (Art. 3 Abs. 2 KVG);</p> <p>c. die Erstellung der Gesundheitsstatistiken zu koordinieren (Art. 23 KVG);</p> <p>d. die Betriebsvergleiche durchzuführen (Art. 49 Abs. 7 KVG);</p> <p>e. die Meldungen von Leistungserbringern, dass sie die Leistungen nach KVG nicht erbringen, entgegenzunehmen (Art. 44 Abs. 2 KVG).</p>	<p>b1. die Spitalplanung und die Pflegeheimplanung zu erarbeiten und die entsprechenden Planungsberichte zu erstellen;</p>
<p>3. Schluss- und Übergangsbestimmungen</p>	<p>3. Schluss-Spital- und Übergangsbestimmungen<u>Pflegeheimplanung</u></p>
<p>Art. 17a Ausführungsbestimmungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug von Art. 64a KVG notwendigen Ausführungsbestimmungen. Er regelt darin insbesondere:</p>	<p>Art. 17a Aufgehoben</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 20. Oktober 2020
<p>a. das Verfahren und die Meldeprozesse;</p> <p>b. den elektronischen Datenaustausch und den Datenschutz;</p> <p>c. die Koordination, Verschlüsselung und Nachvollziehbarkeit der Meldungen zwischen Versicherern, Kanton und Gemeinden;</p> <p>d. den Beizug Dritter für die technische Umsetzung der Meldungen;</p> <p>e. die Grundsätze der Übernahme uneinbringlicher Prämien- und Kostenanteile der obligatorischen Krankenpflegeversicherung durch die Gemeinden;</p> <p>f. die Amts- und Rechtshilfe durch die Behörden und Amtsstellen des Kantons und der Gemeinden sowie der Ausgleichskassen;</p> <p>g. die unentgeltliche Auskunftserteilung durch die Versicherer.</p> <p>² Das Finanzdepartement kann Weisungen und Richtlinien über den Vollzug von Art. 64a KVG erlassen.</p>	
	<p>Art. 17b Spitalplanung</p> <p>¹ Das zuständige Departement erstellt eine als Grundlage für die Spitalversorgung dienende Spitalplanung gemäss den Vorgaben der Krankenversicherungsgesetzgebung und verfasst einen entsprechenden Spitalplanungsbericht.</p> <p>² Der Spitalplanungsbericht ist vom Regierungsrat zu genehmigen.</p>
	<p>Art. 17c Spitalliste</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt basierend auf der Spitalplanung für die Bereiche Akutso-matik, Psychiatrie und Rehabilitation die nach Leistungsgruppen gegliederte Spital-liste der gemäss der Krankenversicherungsgesetzgebung zugelassenen inner- und ausserkantonalen Spitäler, mit welcher den Spitälern und Geburtshäusern Leistungs-aufträge zugesprochen werden.</p> <p>² Die Spitalliste ist im Amtsblatt sowie elektronisch zu veröffentlichen.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 20. Oktober 2020
	<p>³ Das zuständige Departement kann mit den auf der Spitalliste aufgeführten Spitalern und Geburtshäusern zwecks Konkretisierung der in den Leistungsaufträgen vorgesehenen Bedingungen und Auflagen Leistungsvereinbarungen abschliessen.</p>
	<p>Art. 17d Periodische Überprüfung</p> <p>¹ Der Regierungsrat sorgt für die periodische Überprüfung der Spitalplanung und der Spitalliste und nimmt bei Bedarf sowie nach erfolgter Anhörung der Betroffenen die erforderlichen Anpassungen vor.</p>
	<p>Art. 17e Ergänzende Vorschriften</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Spital- und Pflegeheimplanung, insbesondere zu den Voraussetzungen für die Aufnahme von Einrichtungen auf die Spital- und die Pflegeheimliste und zum Verfahren, in Ausführungsbestimmungen.</p>
	<p>Art. 17f Förderung von ambulanten Behandlungen</p> <p>¹ Das zuständige Departement kann zusätzlich zu den bundesrechtlichen Vorgaben einen Katalog jener Untersuchungen und Behandlungen festlegen, bei denen die ambulante Durchführung in aller Regel wirksamer, zweckmässiger oder wirtschaftlicher ist als die stationäre.</p> <p>² Es leistet, sobald ein entsprechender Katalog festgelegt worden ist, den Kantonsanteil an die stationären Behandlungskosten lediglich noch in jenen Fällen, in welchen eine stationäre Durchführung aus besonderen Gründen angezeigt ist. Als besondere Gründen sind insbesondere zu erachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Vorliegen einer besonders schweren Erkrankung oder einer schweren Begleiterkrankung; b. ausgewiesener Bedarf nach einer besonderen Behandlung oder Betreuung; c. Vorliegen von besonderen Umständen.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 20. Oktober 2020
	<p>³ Die Spitäler und Geburtshäuser, welche eine Ausnahme gemäss Absatz 2 geltend machen, haben dem zuständigen Departement die notwendigen Einsichtsrechte in die jeweiligen Patientendokumentationen einzuräumen. Der Regierungsrat kann die weiteren Einzelheiten, insbesondere das Verfahren, in Ausführungsbestimmungen regeln.</p>
	<p>4. Datenlieferung, -bearbeitung und -veröffentlichung</p>
	<p>Art. 17g Datenlieferung</p> <p>¹ Spitäler und Geburtshäuser haben dem zuständigen Departement innert der ihnen angesetzten Frist jene patienten- und betriebsbezogenen Daten unentgeltlich zu liefern, die erforderlich sind für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Spitalplanung mitsamt Erstellung der Spitalliste, Vergabe der Leistungsaufträge und Abschluss der Leistungsvereinbarungen; b. die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Leistungsauftrags sowie der mit der Leistungsvereinbarung verbundenen Auflagen und Bedingungen; c. die Überprüfung der Qualität und der Leistungskosten anlässlich von Vergleichen; d. die Rechnungskontrolle im Zusammenhang mit Referenz- und Standorttarifen; e. die Prüfung des Kantonsanteils gemäss Art. 49a Abs. 1 KVG; f. die Ausübung des Rückgriffsrechts des Kantons gemäss Art. 79a KVG.
	<p>Art. 17h Datenbearbeitung und -veröffentlichung</p> <p>¹ Das zuständige Departement ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgaben sämtliche hierzu erforderlichen patienten- und betriebsbezogenen Daten zu bearbeiten.</p> <p>² Die Bearbeitung von betriebsbezogenen Daten, wie insbesondere Angaben über Zusatzhonorare, Personalbestand und die fallbezogene Kostenträgerrechnung, ist ohne Anonymisierung zulässig.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 20. Oktober 2020
	<p>³ Patientenbezogene Daten, wie insbesondere Name, Alter, Geschlecht, Wohnort, AHV-Nummer sowie Art und Umfang der bezogenen medizinischen Leistung, werden anonymisiert erhoben, sofern sie nicht für die Rechenkontrolle, die Kodierrevision oder die Leistungsstatistik verwendet werden.</p> <p>⁴ Das zuständige Departement ist ermächtigt, unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse, betriebsbezogene Daten der Spitäler und Geburtshäuser in nicht anonymisierter Form zu veröffentlichen, sofern diese von öffentlichem Interesse sind. Patientenbezogene Daten dürfen einzig in anonymisierter Form veröffentlicht werden, wobei keine Rückschlüsse auf natürliche Personen möglich sein dürfen.</p>
	<p>5. Schluss- und Übergangsbestimmungen</p>
	<p>Art. 17i Ausführungsbestimmungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p>
	<p>III.</p>
	<p>Der Erlass GDB <u>814.31</u> (Verordnung zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe [Betäubungsmittelverordnung] vom 25. November 1952) wird aufgehoben.</p>
	<p>IV.</p>
	<p>Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>
	<p>[Ort]</p> <p>[Behörde]</p>